



Kommunaler Sozialverband Sachsen



Geschäftsbericht 2012

Solidarisch – Sozial – Stark



Impressum

Herausgeber

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Thomasiusstraße 1
04109 Leipzig

Telefon: 0341 1266-0

Telefax: 0341 1266-700

E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Internet: www.ksv-sachsen.de

Redaktion:

Astrid Bold

Stabsstelle Strategische Planung

Telefon: 0341 1266-303

Redaktionsschluss: 30.05.2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung	
1. Einführung eines neuen Fachverfahrens im Fachbereich 2	7
2. Etablierung der Anlauf- und Beratungsstelle zum Fonds „Heimerziehung“	8
3. Eingliederung Heimaufsicht und Übernahme der Fachaufgaben zum 01.01.2013	8
4. Fortführung der Erwirtschaftung der Effizienzrendite	9
5. Überblick Haushalt 2012	9
5.1 Vorbemerkung	9
5.2 Erträge des Ergebnishaushaltes	10
5.3 Aufwendungen des Ergebnishaushaltes	11
6. Organisatorische Veränderungen im Fachdienst	12
7. Anerkennung von Gesundheitsfachberufen	12
Fachbereich 2 - Sozialhilferecht	
1. Umsetzung Schwerpunktaufgaben	13
1.1 Weiterentwicklung der Steuerung der Einzelfälle – Fallzahlenentwicklung	13
1.2 Mitarbeit an der Weiterentwicklung einzelner Punkte des Maßnahmenkonzeptes	16
1.2.1 Persönliches Budget	16
1.2.2 Betreutes Wohnen in Gastfamilien	16
1.3 Einführung des neuen EDV-Verfahrens OPEN/PROSOZ in der Sachbearbeitung	17
2. Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger	18
3. Verhandlungsmanagement	20
3.1 Verhandlungen der Landesrahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI	20
3.2 Einführung H. M. B.-W.-Verfahren (Metzlerverfahren); Ausgestaltung des undifferenzierten Leistungsbausteins Tagesstruktur	21
3.3 Entwicklung eines Hilfebedarfsermittlungsverfahrens für chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfach Abhängigkeitsgeschädigte	21
3.4 Verhandlungen SGB XI und SGB XII, Schiedsstellenverfahren nach § 80 SGB XII und § 76 SGB XI	22
4. Sozialplanung, Sozialpädagogischer Dienst	23
4.1 Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes (MANAKO II) und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen	23
4.1.1 Lebenslage Wohnen	23
4.1.2 Lebenslage Teilhabe am Arbeitsleben	24
4.2 Neustrukturierung des Sozialpädagogischen Dienstes	26
5. Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 SGB XI	26
Fachbereich 3 - Integrationsamt	
1. Einnahme der Ausgleichsabgabe	28
2. Ausgabe der Ausgleichsabgabe	29
3. Integrationsprojekte und Werkstattförderung	29

	Seite
4. Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienst	30
5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	33
6. Der besondere Kündigungsschutz	34
7. Erstellung einer Konzeption zur Durchführung eines Fachcontrollings für Widerspruchsverfahren	35
8. Förderung nach SGB VIII/LJHG	36
8.1 Stand des Fördervollzugs zum 31.12.2012	36
8.2 Sicherung der landeseinheitlichen Umsetzung von Aufgaben	36
8.2.1 Verwendungsnachweisprüfung zur VwV KommInfra 2009	36
8.2.2 Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ (Bundesmittel „U 3“)	37
Fachbereich 4 - Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht	
1. Soziales Entschädigungsrecht (SozE)	38
1.1 Versorgung nach dem BVG	38
1.2 Versorgung nach den Nebengesetzen	41
1.3 Kriegsofferfürsorge (KOF)/Fürsorgeleistungen	46
1.4 Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher	49
1.5 Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht	50
1.6 Aufgaben des Medizinischen Dienstes	50
2. Widerspruchsverfahren im SGB IX/LBlindG und Bundeselterngeld/Landeserziehungsgeld	51
3. Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte	52
3.1 Support der EDV-Verfahren	52
3.2 Fachliche Anleitung durch Rundschreiben, Fachberatungen und -tagungen	54
3.3 Organisation und Durchführung von Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen	54
Rechnungsprüfungsamt	55
Büro des Verbandsdirektors	
1. Neugestaltung von Bereichen der inneren Organisation Etablierung des einheitlichen Einladungsmanagements	56
2. Planung zum 20-jährigen Bestehen des KSV Sachsen	56
3. Mitwirkung an der Umsetzung des Handlungsfeldes 7: „Versorgung Älterer Menschen mit Behinderungen“ des „Maßnahmekonzeptes II zur Steuerung von Angeboten und fachlichen Weiterentwicklung“	56
4. Mitarbeit im Ausschuss der Allianz „Arbeit+Behinderung“ und Koordination der Umsetzung der Vorhaben	57
5. Die überörtliche Betreuungsbehörde	57
5.1 Anerkennung der Betreuungsvereine in Sachsen	58
5.2 Förderung der anerkannten Betreuungsvereine	58
5.3 Beratung der anerkannten Betreuungsvereine	58
5.4 Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten des Freistaates Sachsen (LAG)	59

Vorwort



Michael Harig
Verbandsvorsitzender



Andreas Werner
Verbandsdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen den Geschäftsbericht des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) für das Jahr 2012 präsentieren zu können.

Der Geschäftsbericht dient alljährlich dazu, den Partnern des KSV Sachsen und der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über die gesetzlichen Pflichtleistungen, die inhaltlichen Schwerpunkte und die Aktivitäten zu geben.

Es ist zu einer guten Tradition geworden, dass ausgehend von Grundsatzzielen des KSV Sachsen die Schwerpunktaufgaben der Fachbereiche und der Fachdienste abgeleitet werden, die sich auch in den Leistungsvereinbarungen der Mitarbeiter widerspiegeln.

Damit ist eine breite, fachkompetente Diskussion und die Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des Geschäftsjahres gewährleistet, sodass alle bei der Umsetzung der Ziele an einem Strang ziehen können.

Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Verlässlichkeit des KSV Sachsen gegenüber allen Partnern.

Es wird eingeschätzt, dass sich dieses Instrument auch in diesem Jahr bewährt und eine gleichmäßige und landesweit einheitliche Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben aller vier Fachbereiche ermöglicht hat.

Im Mittelpunkt der Arbeit des KSV Sachsen stehen Menschen mit Behinderungen.

Die folgenden Seiten dieses Geschäftsberichtes verdeutlichen, dass wir auch in diesem Jahr unsere Aufgaben gut gemeistert haben.

Der KSV Sachsen wird zu Recht zunehmend daran gemessen, wie er sich aktiv in die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 einbringt.

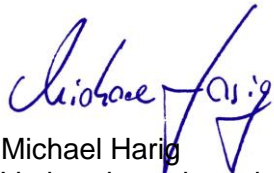
Im Geschäftsbericht zeigen wir z. B. auf, dass im Freistaat Sachsen nun 47 % der Menschen mit Behinderungen in niederschwelligeren Formen als dem stationären Wohnheim leben können. Eine außerordentlich erfreuliche Entwicklung.

Verweisen möchten wir auch auf die Verbesserungen im Bereich der Hilfen für Arbeit und unser Engagement in der Allianz für Arbeit. Die Steigerung der Zahl der Integrationsprojekte, die seit 2012 auch landesweit etabliert sind, sollen beispielhaft genannt werden.

Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des KSV Sachsen zeigt sich auch darin, dass ihm in den letzten Jahren immer wieder neue Aufgaben übertragen wurden.

So war 2012 die Vorbereitung zur Übernahme der Aufgaben der Heimaufsicht zum 01.01.2013 ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Harig', with a stylized flourish at the end.

Michael Harig
Verbandsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Werner', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Andreas Werner
Verbandsdirektor

Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung

Nachfolgend werden die Schwerpunktarbeit sowie die Arbeitsergebnisse des Fachbereiches 1 dargestellt:

1. Einführung eines neuen Fachverfahrens im Fachbereich 2

Die Einführung der Doppik für den kommunalen Bereich zwang den KSV Sachsen, die vorhandenen kameral arbeitenden Projekte der überörtlichen Sozialhilfe (STAVIS: 14 Jahre im Einsatz) und des Finanzwesens (WAUS/FIWES: 16 Jahre im Einsatz) durch neue EDV-Projekte abzulösen.

Durch umfangreiche Vorarbeiten konnte im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der Fachbereiche EDV, Sozialhilferecht und Finanzwesen im Jahr 2010 ein Pflichtenheft für die Ausschreibung des neuen doppelischen Sozialhilfeprojektes erarbeitet werden. Kernpunkte waren die Migration, d. h. die vollständige Übernahme der vorhandenen Daten des ursprünglichen Sozialhilfeprojektes und eine funktionierende Einnahmeverwaltung.

Die europaweite Ausschreibung verlief dank sehr intensiver Zusammenarbeit aller beteiligten Fachdienste problemlos und erfolgreich. Dabei erhielt die Firma Prosoz Herten im Jahr 2011 den Zuschlag zur Realisierung.

Start des Projektes musste der 02.01.2012 sein. Dabei wurde sich gegen einen Parallelbetrieb der alten und der neuen Anwendung entschieden und ein „harter Umstieg“ gewagt. Dank ausführlicher Schulungen aller Mitarbeiter, der Ausbildung von Multiplikatoren im Vorfeld und die hervorragende Zusammenarbeit der beteiligten Fachbereiche wurde die Einführung zu einem Erfolg.

Die Migration der Daten war dabei die größte Herausforderung für den KSV Sachsen und die Firma Prosoz. Die Datenstrukturen des alten und des neuen Projektes mussten analysiert und miteinander verknüpft werden. Dabei gelang dem KSV Sachsen deutschlandweit die erste und einzige vollständige Übernahme der Daten eines Vorgängerprojektes in die Anwendung OPEN/PROSOZ.

Am 02.01.2012 startete OPEN/PROSOZ planmäßig im Echtbetrieb im KSV Sachsen. Innerhalb von drei Monaten wurden die übernommenen Daten von den Sachbearbeitern der überörtlichen Sozialhilfe mit großem Einsatz überprüft und bei Bedarf nachgepflegt. Von Anfang an wurden die Auszahlungen der Sozialhilfekosten an Einrichtungen, Leistungsberechtigte, Fremdfirmen u. a. planmäßig und im stabilen Dauerbetrieb gewährleistet. Die doppelischen Schnittstellen zum Finanzverfahren konnten ebenfalls bereits zu Beginn erfolgreich genutzt werden.

Die doppelische Einnahmeverwaltung arbeitet seit Juni 2012 stabil. Dabei wurden für das Jahr 2012 mehr als 400.000 Einnahme-Sollstellungen mit einem Wert von rund 79 Mio. EUR erzeugt.

Der KSV Sachsen war der erste Anwender, der die Einnahmeverwaltung doppelisch und umfassend für Sollstellungen und Ist-Verbuchungen einsetzte.

2. Etablierung der Anlauf- und Beratungsstelle zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Unter der Trägerschaft des KSV Sachsen eröffnete zum 01.07.2012 die Anlauf- und Beratungsstelle des Freistaates Sachsen zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“.

Die Angebote der Anlauf- und Beratungsstelle richten sich an Betroffene mit Wohnsitz im Freistaat Sachsen, die in der Heimerziehung der DDR-Jugendhilfe von 1949 bis 1990 Unrecht erfahren haben.

Die Mitarbeiter des Fonds beraten zu dessen Leistungen und helfen den Betroffenen durch Vermittlung geeigneter Hilfsangebote, diesen prägenden Teil ihrer Lebensgeschichte aufzuarbeiten.

Von der Übertragung der Aufgaben an den KSV Sachsen bis zur Eröffnung der Geschäftsstelle vergingen nur wenige Wochen. In dieser Zeit hatte der Fachdienst Organisation/EDV die Aufgaben:

- Büroräume außerhalb der Räumlichkeiten des KSV Sachsen zu finden und anzumieten;
- die Räume mit Mobiliar, Telefonen, PC-Technik und Kopierer usw. auszustatten;
- die allgemeine Bewirtschaftung des Objektes abzusichern (Stromversorgung, Reinigung, Versicherungen, Arbeitsschutz, Arbeitsmaterialien etc.);
- die neuen Arbeitsaufgaben in die Organisationsabläufe des KSV Sachsen einzubinden.

Trotz der Kürze der Zeit wurden alle Arbeiten rechtzeitig in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz abgeschlossen. Am 2. Juli 2012 erfolgte die feierliche Eröffnung der Anlauf- und Beratungsstelle in Leipzig.

3. Eingliederung Heimaufsicht und Übernahme der Fachaufgaben ab 01.01.2013

Auf der Grundlage des Gesetzes über den KSV Sachsen in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungsneordnungsgesetz erfolgte zum 1. Januar 2013 der Zuständigkeitswechsel für die Heimaufsicht von der Landesdirektion Sachsen auf den KSV Sachsen in Chemnitz.

Der neue Fachdienst 350 - Heimaufsicht - wurde dem Fachbereich 3 - Integrationsamt - in der Dienststelle des KSV Sachsen in Chemnitz zugeordnet. Damit ist die gesetzlich geforderte personelle, hierarchische und räumliche Trennung vom Fachbereich 2 - Sozialhilferecht, Fachdienst 220 - Verhandlungsmanagement (Sitz in Leipzig) gewährleistet.

Zur Vorbereitung des Aufgaben- und Personalübergangs wurde im KSV Sachsen ab Februar 2012 die „Arbeitsgruppe Heimaufsicht“ eingerichtet. In der Arbeitsgruppe waren drei spezialisierte Teams mit den Schwerpunkten Personalübergang, Fachinhalte und Organisation befasst.

Für die zunächst 14 neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden 11 Arbeitsräume im 5. Obergeschoss des Dienstgebäudes in der Reichsstraße freigezogen, vorgerichtet und grundhaft gereinigt. Der Umzug des Inventars und der Akten aus der Landesdirektion Sachsen mit Sitz in Chemnitz, Leipzig und Dresden im Dezember 2012 in die neuen Arbeitsräume erfolgte ohne nennenswerte Probleme, so dass der Fachdienst 350 wie geplant am 02.01.2013 die Arbeit im KSV Sachsen aufnehmen konnte.

4. Fortführung der Erwirtschaftung der Effizienzrendite

Im Kalenderjahr 2012 wurden die geplanten Stellenabbaumaßnahmen und Aufgabenverlagerungen weiter entsprechend der für den Zeitraum 2011 bis 2017 fixierten Strategie zur Umsetzung der Erwirtschaftung der Effizienzrendite im KSV Sachsen realisiert.

Generell wurden 27,15 VZÄ per 31.12.2012 nicht nachbesetzt und abgebaut.

Neben der Erwirtschaftung der Effizienzrendite sind zum Jahreswechsel 2012/13 stollenseitige Zuwächse zu beachten, darunter der Zugang der Stellen der Heimaufsicht sowie Personal für die Anlauf- und Beratungsstelle zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“ (3,00 VZÄ mit externer Stellenfinanzierung).

Die Entwicklung der VZÄ im KSV Sachsen nach der Verwaltungs- und Funktionalreform von 2009 bis 2012 stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Soll-Stellen gesamt in VZÄ	Stellen Tarifbeschäftigte in VZÄ	Stellen Beamte in VZÄ
2009	448,125	382,625	65,50
2010	448,125	385,625	62,50
2011	444,00	382,50	61,50
2012	436,60	375,10	61,50

5. Überblick Haushalt 2012

5.1 Vorbemerkung

Der KSV Sachsen stellte zum 01.01.2012 sein bisher kameralistisch geführtes Finanzwesen auf die Doppik - die **doppelte** Buchführung in **Konten** - um.

Verbunden mit der Doppikeinführung war die Etablierung einer neuen Finanzsoftware sowie die Neuorganisation und Anpassung von Verwaltungsabläufen.

Die vorliegenden Zahlen sind das Ergebnis des ersten nach doppelischen Grundsätzen geführten Haushaltsjahres. Ein Vergleich der vorliegenden Zahlen mit denen der Vorjahre ist wegen weitreichender Änderungen in der Darstellung des Haushaltes nur bedingt möglich.

Die Doppik ist ein Drei-Komponenten-System:

- Finanzrechnung/der Finanzhaushalt
- Ergebnisrechnung/der Ergebnishaushalt
- Kapital/Bilanz.

Im Zuge der Verwaltungsreform im Jahr 2008 wurden dem KSV Sachsen nach Artikel 45 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes (SächsVwNG) weiterführende Aufgaben übertragen.

Im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben bewirtschaftete der KSV Sachsen im Haushaltsjahr 2012 neben dem Kommunalhaushalt auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen. Außerdem verwaltet er die Ausgleichsabgabe nach § 77 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.

Diese Finanzmittel sind nicht Bestandteil des Haushaltsplanes und der Ergebnisrechnung 2012 des KSV Sachsen und werden nicht über die Sozialumlage finanziert.

Alle folgenden Ergebniswerte sind **vorläufige** Zahlen der Jahresergebnisrechnung 2012.

5.2 Erträge des Ergebnishaushaltes

Die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes wurden mit 478,0 Mio. EUR geplant. Nach Abschluss des Haushaltsjahres konnten Erträge in Höhe von 486,5 Mio. EUR abgerechnet werden. Damit wurden 8,5 Mio. EUR mehr erzielt, als im Plan vorgegeben waren.

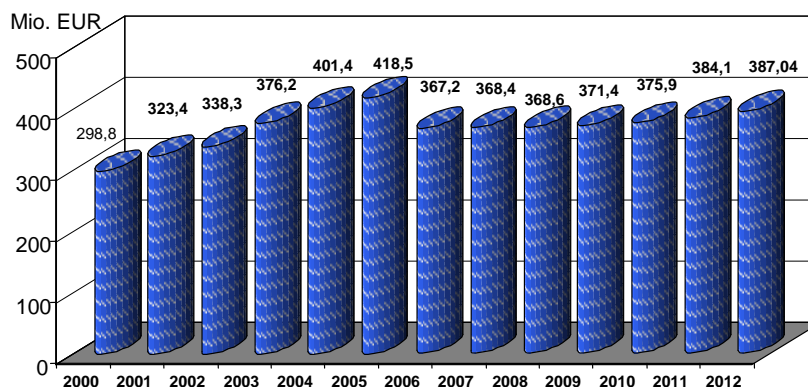
(alle Angaben in Mio. EUR)

Ertragsart	Ansatz Erträge	Vorläufiges IST Erträge	Vergleich Plan – IST
Zuwendungen, Umlagen	386,5	387,5	1,0
Sonstige Transfererträge	77,2	81,8	4,6
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	0,2	0,3	0,1
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,04	0,1	0,06
Kostenerstattungen und -umlagen	13,9	16,8	2,9
Finanzerträge (Zinsen)	0,05	0,07	0,02
Sonstige ordentliche Erträge	0,0	0,006	0,006

Der Finanzbedarf des KSV Sachsen richtet sich wesentlich nach den zu erbringenden Pflichtleistungen, die sich aus den Vorschriften der Sozialgesetzbücher ableiten.

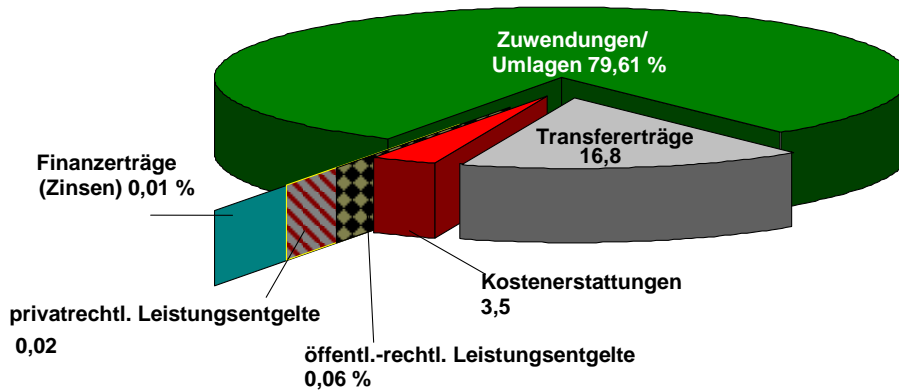
Der Hauptanteil der Erträge des KSV Sachsen wird über die Sozialumlage aufgebracht. Dies erfolgt über eine Umlagefinanzierung durch die Mitgliedskörperschaften, zehn Landkreise und drei kreisfreie Städte, des KSV Sachsen.

Entwicklung der Sozialumlage 2000 - 2012



Weiterhin wird der Finanzbedarf durch eigene Einnahmen gedeckt, die sich aus Erträgen vorrangig zuständiger Sozialleistungsträger, Unterhalts- und Kostenbeitragspflichtiger sowie sonstiger Ersatzleistungspflichtiger ergeben.

Prozentual stellen sich die Erträge des Gesamtergebnishaushaltes (vorläufig) folgendermaßen dar:



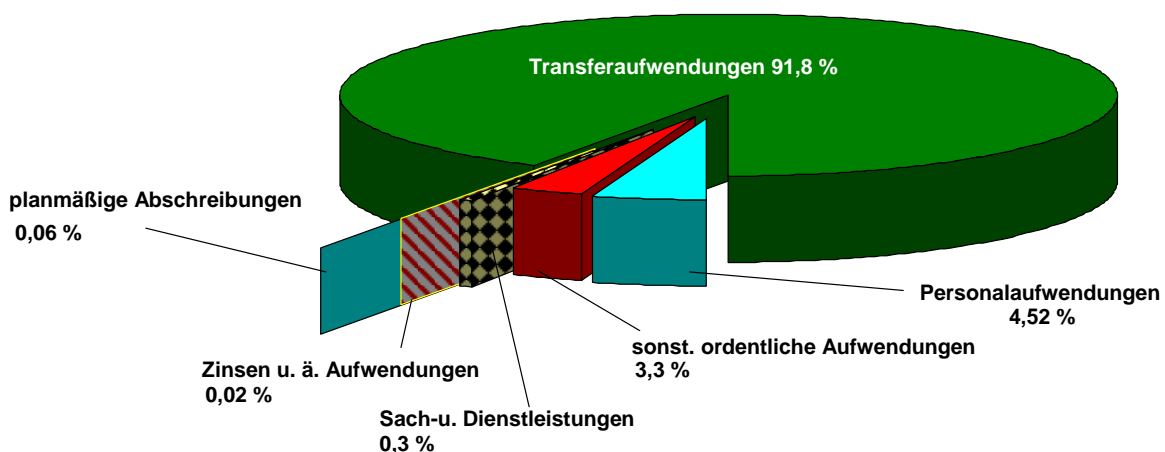
5.3 Aufwendungen des Ergebnishaushaltes

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes wurden mit 478,0 Mio. EUR geplant. Das Haushaltsjahr schließt mit Aufwendungen in Höhe von 481,3 Mio. EUR ab. Das sind 3,3 Mio. EUR mehr Aufwendungen als geplant.

(alle Angaben in Mio. EUR)

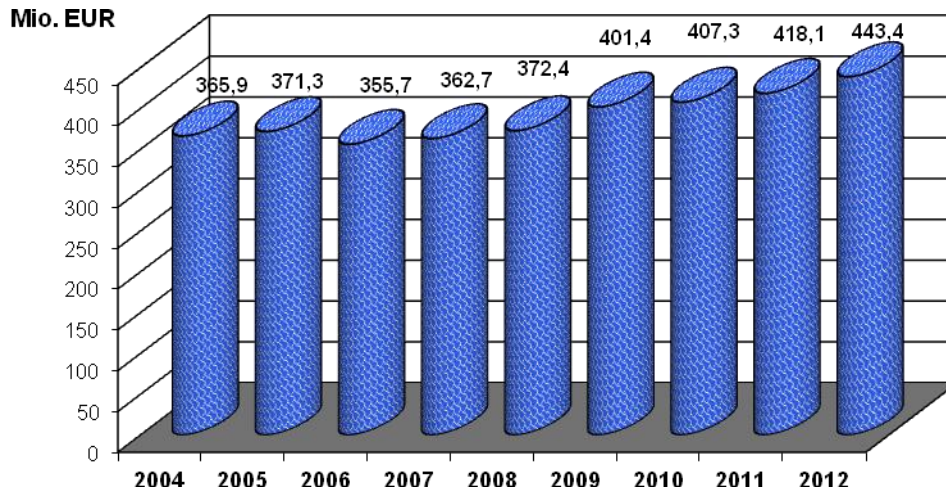
Aufwandsart	Ansatz Aufwand	Vorläufiges IST Aufwand	Vergleich Plan – IST
Personalaufwendungen	22,9	22,2	-0,7
Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen	1,4	1,3	-0,1
planmäßige Abschreibungen	0,4	0,3	-0,1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,5	0,08	-0,42
Transferaufwendungen	437,7	441,8	4,1
Sonst. ordentliche Aufwendungen	15,1	15,7	0,6

Prozentual stellen sich die Aufwendungen des Gesamtergebnishaushaltes (vorläufig) folgendermaßen dar:



Die Transferaufwendungen für Sozialhilfe bilden mit 441,8 Mio. EUR die mit Abstand größte Aufwandsposition im Ergebnishaushalt. Die Entwicklung in den letzten Jahren ist im folgenden Diagramm dargestellt:

Entwicklung der Ausgaben für Sozialhilfe in Bearbeitungszuständigkeit des KSV Sachsen



6. Organisatorische Veränderungen im Fachdienst

Mit der Einführung eines neuen Finanzprogrammes wurde auch im Bereich der Vollstreckung eine einheitliche Software avviso der Firma data-team eingeführt. Dadurch wurde es möglich, weitere Arbeitsaufgaben aller Fachbereiche im Zusammenhang mit der Verfolgung von Forderungen im Bereich des Finanzwesens zu zentralisieren. Im Ergebnis wird die Effektivität bei der Durchsetzung von Forderungen erhöht.

7. Anerkennungsverfahren von Gesundheitsfachberufen

Zum 01.01.2012 wurde auch der Bereich des Anerkennungsverfahrens von Gesundheitsfachberufen in den Fachdienst Finanzen integriert. Insbesondere wegen der Gebührenerhebung können Synergieeffekte zwischen beiden Bereichen besser genutzt werden.

Im Fachdienst 150 werden alle Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in vierzehn nichtakademischen reglementierten Gesundheitsfachberufen bearbeitet einschließlich der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen (Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse). 4.776 Antragsteller (davon ca. 130 ausländische Bürger) erhielten 2012 die Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung.

Fachbereich 2 – Sozialhilferecht

Die Umsetzung ausgewählter Schwerpunktaufgaben des Fachbereiches 2 sowie das Benchmarking überörtlicher Sozialhilfeträger werden dargestellt.

1. Umsetzung Schwerpunktaufgaben

1.1 Weiterentwicklung der Steuerung der Einzelfälle – Fallzahlenentwicklung

Vorbemerkung

Der Zuwachs an Anträgen auf Rehabilitationsleistungen hat sich auch im Jahre 2012 fortgesetzt. Er betrifft im Wesentlichen folgende drei Leistungskomplexe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen:

- das stationäre Wohnen für Menschen mit Behinderungen
- das ambulant betreute Wohnen
- die Werkstätten für behinderte Menschen (einschließlich des Förder- und Betreuungsbereiches für Menschen mit Behinderungen).

Geringfügig hat sich auch die Zahl der Leistungsberechtigten „Hilfe zur Pflege“ (in Ergänzung der Leistungen der Pflegeversicherung oder als alleinige Hilfe) von 2.406 auf 2.521 erhöht.

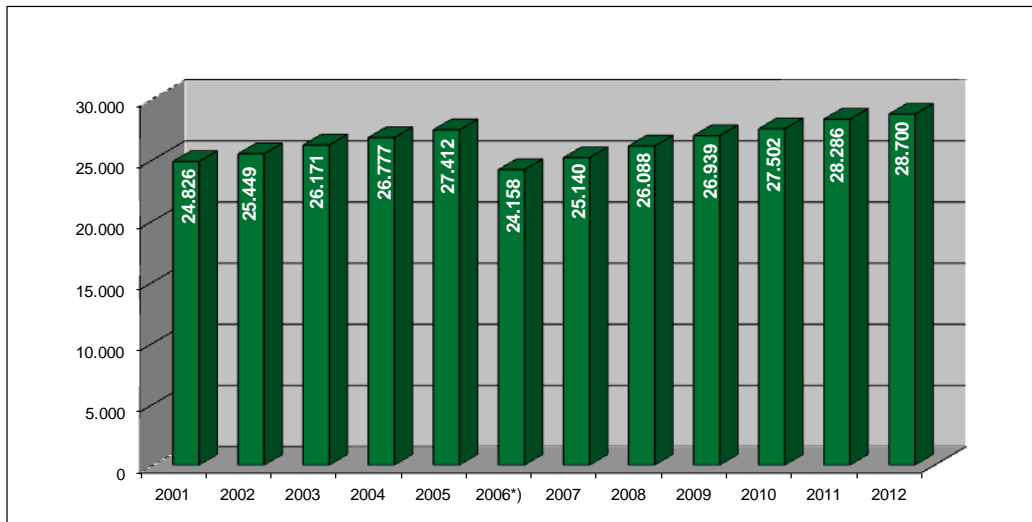
Aus der Erhebung der Fallzahlen 2012 lassen sich drei grundsätzliche Aussagen ableiten:

1. Im stationären Wohnen konnte die Fallzahlensteigerung auf eine geringere Steigerungsrate begrenzt werden.
2. Einhergehend mit einem abflachenden Anstieg der Leistungsempfängerzahlen im stationären Wohnen, ist die Zahl der Leistungsempfänger im ambulant betreuten Wohnen deutlich stärker gestiegen.
3. Sehr hoch sind nach wie vor die Zugangszahlen zu den Werkstätten für behinderte Menschen.

Gesamtentwicklung

Im Vergleich zum Jahr 2011 stieg die Gesamtfallzahl, die von den Mitarbeitern zu bearbeiten war, im Jahr 2012 um ca. 500 Fälle. Dies resultiert insbesondere aus der Steigerung der Fallzahlen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (+310) sowie im ambulant betreuten Wohnen (+403). Ein geringer Rückgang der Fallzahlen war dagegen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen zu verzeichnen.

Hinweis: In der Sachbearbeitung wird jeder Fall nur einmal gezählt, auch wenn er mehrere Hilfearten enthält, z. B. Werkstatt für behinderte Menschen mit gleichzeitiger Wohnheimunterbringung. Damit ergibt sich nachfolgende Gesamtzahl, die von der Sachbearbeitung im Fachbereich 2 zu bearbeiten war:



Anzahl der Leistungsberechtigten mit stationären und teilstationären Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sowie mit Leistungen im ambulant betreuten Wohnen im Zuständigkeitsbereich des KSV Sachsen 2001 – 2012.

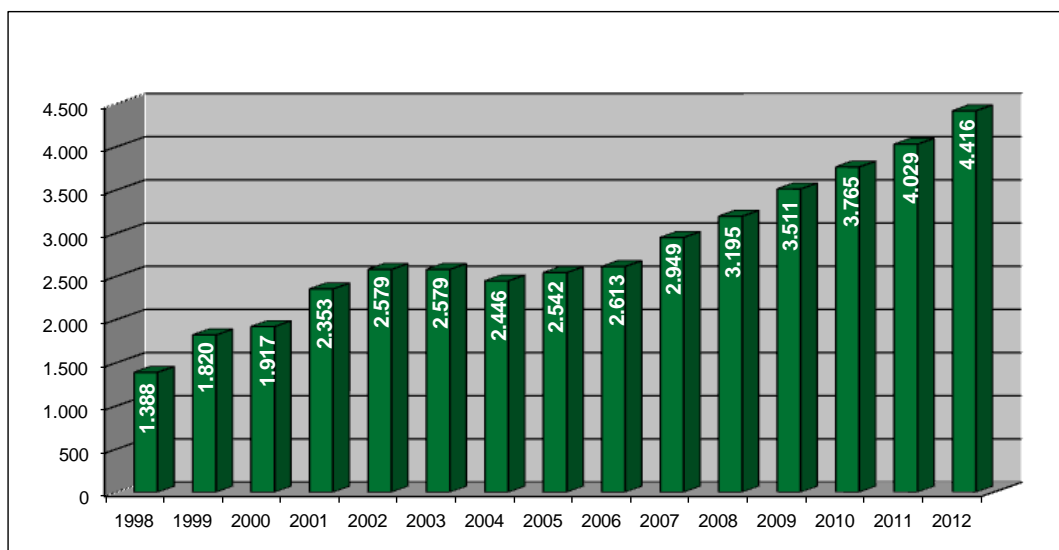
*) Rückgang der Fallzahlen aufgrund Zuständigkeitswechsel nach dem Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)

Die Bruttoausgaben bei den Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII betragen im Jahr 2010 405,8 Mio. EUR, im Jahr 2011 416,6 Mio. EUR und im Jahr 2012 397,2 Mio. EUR. (scheinbarer Rückgang in 2012 bedingt durch Umstellung auf Doppik ((Maßn. Kosten ohne HLU/GruSi))

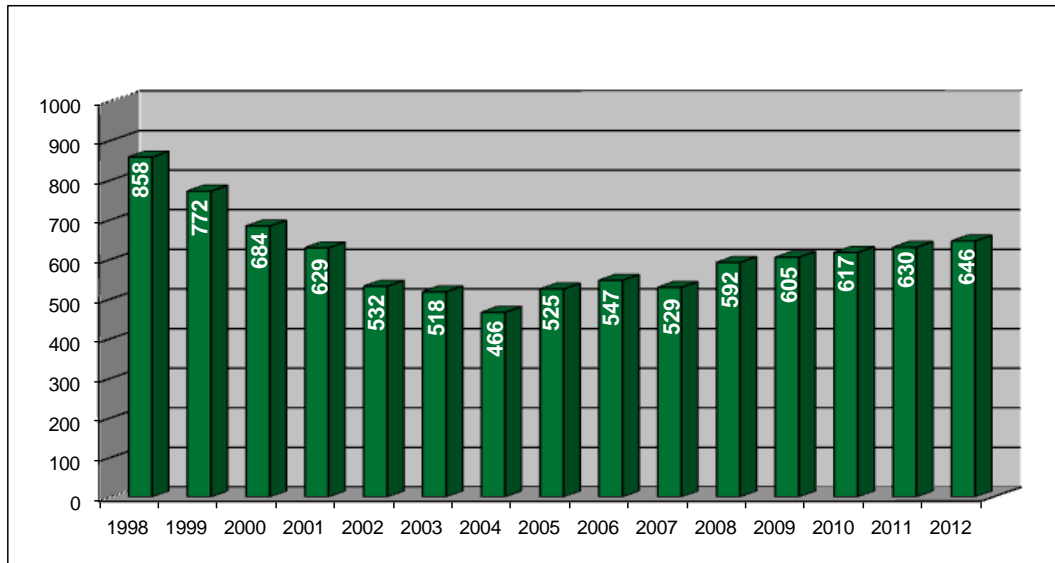
Hilfen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 und § 67 SGB XII

Die Zahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen sind im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um 403 Fälle gestiegen, wobei der Zuwachs hauptsächlich im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen nach § 53 SGB XII zu verzeichnen ist.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Entwicklung für beide Personenkreise getrennt dar.



Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen gemäß § 53 SGB XII (auch einschließlich Gastfamilie)



Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII

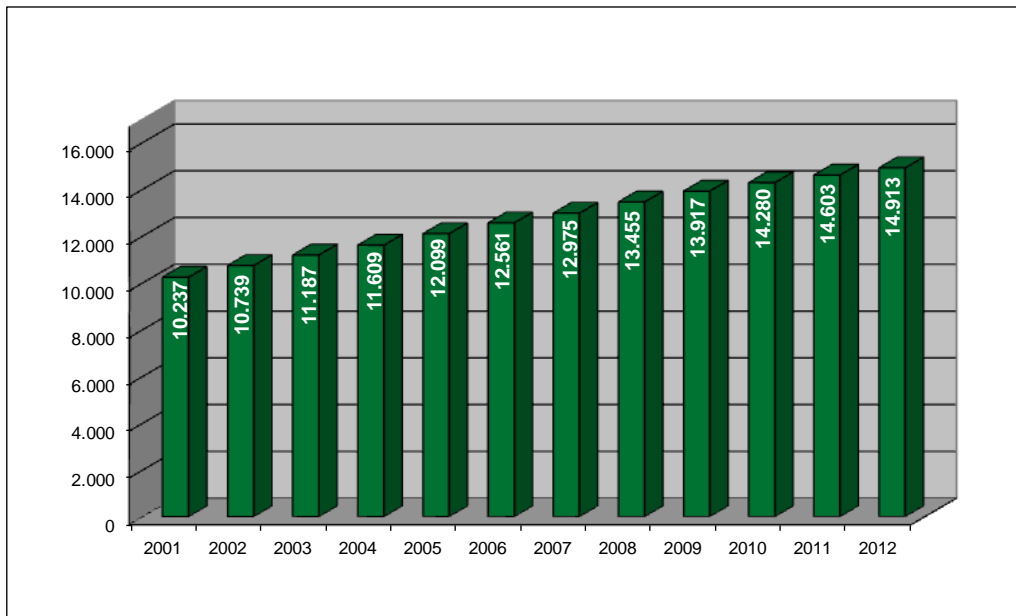
Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX

Der größte Anstieg der Fallzahlen war wie erwartet im Arbeitsbereich bei den Werkstätten für behinderte Menschen zu verzeichnen. Die Werkstatt für behinderte Menschen als Einrichtung zur teilstationären Betreuung hat denjenigen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten,
- zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wieder zu gewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Werkstatt für behinderte Menschen gliedert sich in die Bereiche Eingangsverfahren (EV), Berufsbildungsbereich (BBB) und Arbeitsbereich (AB). Kostenträger im EV und BBB sind i. d. R. die Bundesagentur für Arbeit und/oder der Rentenversicherungsträger. Kostenträger im AB ist i. d. R. der zuständige Sozialhilfeträger, hier der KSV Sachsen.

Ein leichter Rückgang war bei den Aufnahmen in das/den EV/BBB zu verzeichnen. Aufgrund der vorrangigen Zuständigkeit für diese Bereiche (27 Monate) wirkt sich der Zugang in den AB bzw. die Kostentragung durch den KSV Sachsen erst zu einem späteren Zeitpunkt aus.



Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen 2001-2012

Die Bruttoausgaben bei den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich Beförderungskosten und Sozialversicherungsleistungen betragen im Jahr 2010 136 Mio. EUR, im Jahr 2011 142,1 Mio. EUR und im Jahr 2012 148,9 Mio. EUR.

1.2 Mitarbeit an der Weiterentwicklung einzelner Punkte des Maßnahmekonzeptes

1.2.1 Persönliches Budget

Das Persönliche Budget stellt einen Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Der KSV Sachsen hat die Umsetzung des Persönlichen Budgets weiter fortgesetzt. Seitdem ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget besteht, ist eine leichte und kontinuierliche Zunahme zu verzeichnen. Die Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets betragen im Jahr 2012 insgesamt 375. Überwiegend erfolgt die Gewährung mit 82,1 % für ambulante Hilfen und Hilfen im Bereich der Mobilität.

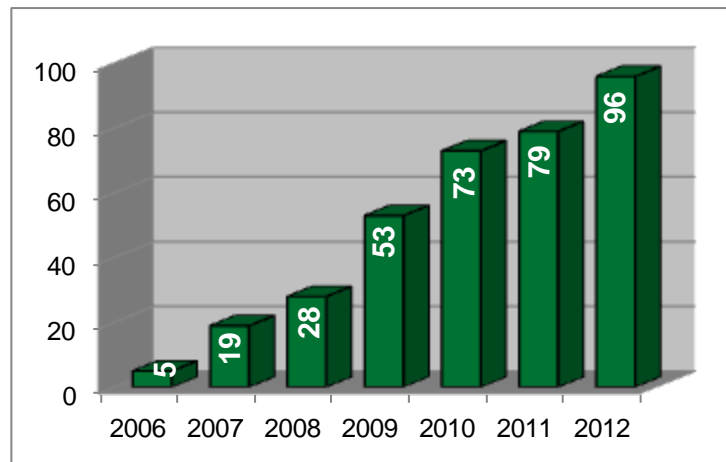
Es ist eine Tendenz festzustellen, dass immer mehr geltend gemachte Ansprüche, insbesondere im Bereich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, über das Maß eines durchschnittlichen und notwendigen Hilfebedarfes hinausgehen, was den Prozess insgesamt für die Beteiligten erschwert. Einige Budgets überschreiten dabei bereits überdurchschnittlich den vergleichbaren Bedarf einer Sachleistung.

Die trägerübergreifenden Budgets stellen in der Realität für alle Beteiligten wegen der Leistungen nach verschiedenen Gesetzesbestimmungen einen hohen Abstimmungsaufwand dar. Die Hilfebedarfsfeststellung als auch der daran geknüpfte Einigungsprozess ist daher zeitlich aufwendig, für den Budgetverantwortlichen schwer steuerbar und gestaltet sich in der Regel als schwierig.

1.2.2 Betreutes Wohnen in Gastfamilien

Auch im Jahr 2012 konnten durch eine zielgerichtete Steuerung der Mitarbeiter des KSV Sachsen mehr Menschen mit Behinderungen Aufnahme in Gastfamilien finden. Lebten im

Jahr 2011 noch 79 Leistungsberechtigte in Gastfamilien, so sind im Jahr 2012 bereits 96 Leistungsberechtigte.



Es engagieren sich weiterhin 10 Träger für die Betreuung in Gastfamilien. 54 Familien werden durch einen Träger begleitet.

Für die Bearbeitung der entsprechenden Leistungsfälle wurden die Familienbetreuungsvereinbarung und der Leistungsrahmen überarbeitet. Ein Erhebungsbogen für die Geeignetheit einer Gastfamilie sowie ein Entwicklungsbericht über den Gastbewohner wurden neu entwickelt, um die Fallbearbeitung effizienter zu gestalten.

Der Leistungsrahmen und der Erhebungsbogen wurden auf dem Arbeitstreffen zwischen dem Netzwerk Sächsischer Träger des Betreuten Wohnens in Familien und dem KSV Sachsen am 16.10.12 vorgestellt.

Ziel soll es auch in der Zukunft sein, Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten, durch die Integration in eine Gastfamilie, zu fördern.

1.3 Einführung des neuen EDV-Verfahrens OPEN/PROSOZ in der Sachbearbeitung

Am 31.12.2012 wurde das alte Anwenderprogramm in der Sozialhilfe STAVIS abgeschaltet und das neue Programm OPEN/PROSOZ gestartet.

Die Daten von ca. 60.000 Einzelfällen und ca. 4.300 stationären und ambulanten Einrichtungen wurden aus dem alten Programm in OPEN/PROSOZ zuvor migriert. Umfangreiche Schulungen aller Mitarbeiter fanden im Vorfeld statt.

Diese migrierten Daten mussten zunächst durch die Sachbearbeiter – unter erheblichem Zeitaufwand – nach und nach ergänzt und auch korrigiert werden.

Die Arbeit mit dem Programm startete zunächst mit „Tagesaufgaben“, damit alle Mitarbeiter den gleichen Bearbeitungs- und Wissensstand hatten.

Vorderstes Ziel war dabei zunächst die Sicherstellung der umfangreichen Zahlungsverpflichtungen (Ausgaben) des KSV Sachsen an alle Leistungsberechtigten und an alle Leistungserbringer. Dies konnte im Wesentlichen gewährleistet werden. Inzwischen erfolgen täglich Zahläufe zur Abwicklung der Auszahlungen.

In jedem Fachdienst wurden Sachbearbeiter als Wissens-Multiplikatoren gewonnen. Probleme und Schwerpunkte der Arbeit in OPEN/PROSOZ wurden in regelmäßigen gemeinsamen Mul-

tiplikatoren-Treffs diskutiert, Lösungen erarbeitet und das Wissen rasch und unkompliziert an die Mitarbeiter in den jeweiligen Fachdiensten weiter gegeben. Zur Unterstützung der elektronischen Fallbearbeitung für die Sachbearbeiter wurden für die wichtigsten Konstellationen „Checklisten“ erarbeitet.

Im Intranet des KSV Sachsen wurde ein Anwender-Forum „Prosoz“ eingerichtet. Auf dieser Plattform können Fragen und Antworten eingestellt werden. Die schnelle Weitergabe der Informationen an alle Mitarbeiter ist damit gewährleistet.

Die Druckvorlagen mit elektronischen Platzhaltern für über 400 Speicherbriefe wurden nach und nach in das Textverarbeitungsprogramm eingestellt.

Im Juni 2012 wurde dann die elektronische Einnahmeverwaltung eingeführt. Die Daten der Einnahmen werden dabei als Sollstellung an das Finanzprogramm IFR übergeben. Bei Zahlungseingang erfolgt umgekehrt eine Datenübergabe aus dem Finanzprogramm in OPEN/PROSOZ.

Während des gesamten Prozesses der Einführung von OPEN/PROSOZ fand eine enge und intensive Abstimmung mit allen beteiligten Fachdiensten des KSV Sachsen statt, insbesondere mit der EDV und mit dem Fachdienst Finanzen.

2. Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger

Eine Einschätzung, ob man selbst gut oder schlecht ist, kann nur durch einen Vergleich mit anderen getroffen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Unternehmen der Privatwirtschaft, um Behörden oder um Privatpersonen handelt.

Vorbilder führen vor Augen, was machbar sein könnte und beflügeln durch ihr Beispiel. Ihre Leistung setzt Maßstäbe. Sich an ihnen zu messen, um die eigenen Potentiale aufzuspüren – genau diesem Ziel dient auch Benchmarking, ein Verfahren, das die Wirtschaft entwickelt hat, um Leistungsvergleiche zwischen Organisationen zu ermöglichen.

Ein Beispiel aus der Praxis, wo Benchmarking als Managementmethode erfolgreich seit 1999 praktiziert wird, ist das „Benchmarking überörtliche Sozialhilfe in Deutschland“.

Alle 23 überörtlichen Sozialhilfeträger in Deutschland vergleichen dabei ihre Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, eigene Stärken und Schwächen besser zu erkennen und die Leistungsfähigkeit zu steigern.

Unter der Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe werden Basisdaten durch die Träger der Sozialhilfe erhoben, plausibilisiert und mit dem Ziel ausgewertet, eine möglichst vollständige Zusammenschau der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote im Bundesvergleich vorzulegen. Seit dem Berichtsjahr 2009 erfolgt der Benchmarkingbericht jährlich.

Dabei werden insbesondere die Bereiche

- stationäres Wohnen
- ambulant betreutes Wohnen
- Werkstätten für behinderte Menschen

erfasst.

Für jeden dieser Bereiche werden

- Plätze
- Anzahl der Leistungen
- Kosten

abgebildet.

Es erfolgt eine Differenzierung nach

- Behinderungsart
- Alter
- Geschlecht.

Dem KSV Sachsen liegt der Benchmarkingbericht 2011, der durch die Firma con_sens zusammengestellt wurde, vor. Mit diesem Bericht veröffentlichen die 23 überörtlichen Sozialhilfeträger die Ergebnisse ihres Kennzahlenvergleichs 2011.

Grundlage des Benchmarkingberichts ist ein Katalog von Basiszahlen, der die Erhebungsmerkmale festlegt und verbindlich definiert. Die Abfrage der Basiszahlen erfolgt mittels einer tief gegliederten Erfassungsdatei. Dann erfolgt eine zweistufige Prüfung der Plausibilität der Daten. Zum einen werden die Daten in sich abgeglichen, wie z. B. Vergleich mit den Vorjahresdaten, Prüfung von Dichtewerten, Fallkosten usw. Unklarheiten werden dann zwischen con_sens und den Teilnehmern „bilateral“ besprochen.

Zum anderen werden die Daten als Grafiken in den Projektleiterberatungen den Teilnehmern präsentiert und im Vergleich und der fachlichen Diskussion plausibilisiert. Erst wenn die Daten nach der Prüfung freigegeben wurden, gehen sie in den Kennzahlenvergleich ein.

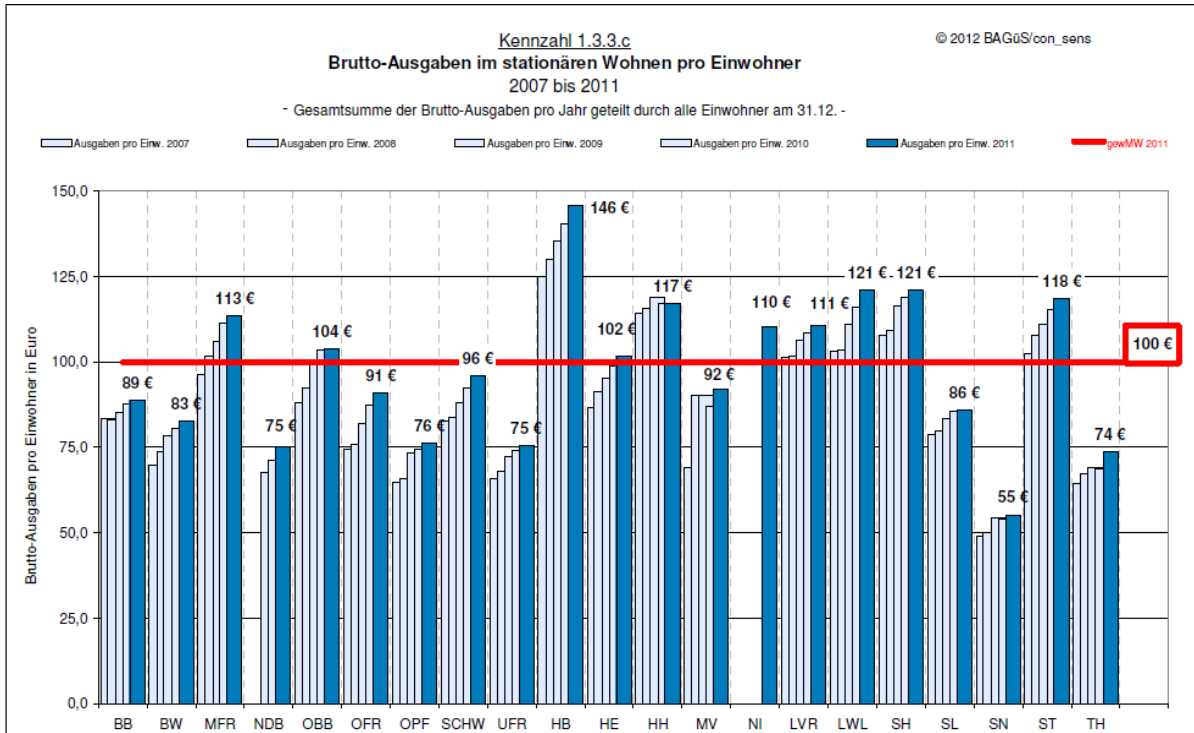
Zentrale Ergebnisse des Benchmarkingberichts 2011 sind:

- Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die beim Wohnen auf eine Betreuung angewiesen sind, steigt weiter an.
- Der Zuwachs im stationären Wohnen hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert.
- Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die ambulant betreut werden, wächst weiterhin stark.
- Das Durchschnittsalter der Menschen im ambulant und stationär betreuten Wohnen steigt.
- Ausgaben für das stationäre Wohnen steigen primär wegen höherer Fallkosten.
- Immer mehr Menschen mit Behinderungen sind im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt.
- Der Anteil von Menschen mit einer primär seelischen Behinderung in den Werkstätten für behinderte Menschen steigt weiter an.
- Die Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen werden immer älter.
- In allen Leistungsbereichen gibt es mehr Männer als Frauen.

Die einzelnen Ergebnisse werden im Bericht kommentiert und mit Zahlen und Grafiken unteretzt. Den Bericht findet man im Internet unter www.bagues.de – Veröffentlichungen.

Wie aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich, weist der KSV Sachsen im Vergleich mit den anderen überörtlichen Trägern im Bundesgebiet sehr gute Ergebnisse aus. So hat Sachsen

neben Mecklenburg-Vorpommern z. B. die niedrigsten Bruttoausgaben im stationären Wohnen je Leistungsberechtigten (24.604 EUR Sachsen zu 38.870 EUR Bundesdurchschnitt). Auch bezogen auf die Einwohner hat Sachsen die niedrigsten Ausgaben im stationären Wohnen (55 EUR Sachsen zu 100 EUR Bundesdurchschnitt).



Erwähnt sei an dieser Stelle auch die Refinanzierungsquote des KSV Sachsen. Diese beträgt 38,1 % und somit mehr als das Doppelte des Bundesdurchschnitts (18,3 %).

3. Verhandlungsmanagement

3.1 Verhandlung der Landesrahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI

Die Verhandlungen des Rahmenvertrages zur teilstationären Pflege blieben auch 2012 bis auf Weiteres ausgesetzt, nachdem die entsprechenden Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI noch nicht in Kraft getreten sind.

In dem Schiedsstellenverfahren, das von den Leistungserbringern 2011 zu strittigen Teilen des Rahmenvertrages für die vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen eingeleitet worden war, hat die Schiedsstelle am 30.03.2012 die Formulierungen zur sächlichen Ausstattung (§ 6 Abs. 2 des Rahmenvertrages) und zur Durchführung des Personalabgleichs (§ 24 a) festgesetzt.

Zu allen übrigen offenen Punkten haben sich die Rahmenvertragspartner einvernehmlich geeinigt, so dass der Rahmenvertrag in seiner neuen Fassung am 01.06.2012 in Kraft treten konnte.

Der KSV Sachsen, der die Interessen sozialhilfebedürftiger Pflegebedürftiger gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden in den Rahmenvertragsverhandlungen und im Schiedsstellenverfahren vertreten hatte, hat sich gleichermaßen in die Erarbeitung der Umset-

zungshinweise eingebracht, die die Pflegesatzkommission zu den wesentlichen Änderungen veröffentlicht hat.

Auf das Rundschreiben 1-2012 der Pflegesatzkommission wird verwiesen.

3.2 Einführung H. M. B. W.-Verfahren (Metzlerverfahren), Ausgestaltung des undifferenzierten Leistungstypbausteins Tagesstruktur

Mit Abschluss des Geschäftsjahres 2012 ist zu konstatieren, dass alle Wohnangebote für geistig- und mehrfachbehinderte Menschen im Rahmen des Vereinbarungsabschlusses auf das H. M. B.-W.-Verfahren umgestellt wurden. Wie auch in den Jahren zuvor war dieser Prozess mit der Herausforderung verbunden, die hierfür erforderlichen Versorgungsstrukturen zu schaffen, gleichzeitig aber auch die verstärkte Nutzung von niederschweligen Versorgungsangeboten mit einzubinden. Darüber hinaus war die Gestaltung von Strukturangeboten für behinderte Menschen mit Mehrfachbehinderungen ein weiterer wichtiger Themenschwerpunkt. Mit Hilfe einer Feingliederung konnten praktikable und wirtschaftlich tragfähige Gruppenstrukturen im Rahmen der Gesamtangebote geschaffen werden.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass mit der Einführung des H. M. B.-W.-Verfahrens die erhofften Steuerungseffekte ihre Wirkung entfalten. In Kombination mit einer verstärkten Differenzierung der zu versorgenden Zielgruppen ist es gelungen, den veränderten Bedingungen bei der Ausprägung der Behinderungsbilder Rechnung zu tragen. Dies vor allem dort, wo die Thematik der Versorgung von behinderten Menschen mit Mehrfachdiagnosen verstärkt auftraten. Auch ist es dadurch gelungen, Bindeglieder in Form von Zwischenangeboten innerhalb der Versorgungsstrukturen zu installieren. Dies erhöht den Erfolg, das Leistungsberechtigte nach erfolgter Förderung wieder in niederschweligen Versorgungsangeboten integriert werden konnten. Dies ist jedoch ein stets fortschreitender Prozess auch unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

Auch die geforderte Transparenz und Vergleichbarkeit sind nunmehr gegeben, wenn gleich gerade bei der Thematik Einstufung der Leistungsberechtigten noch einige Hürden zu überwinden sind.

Die Bearbeitung eines weiteren Themenschwerpunktes, Bemessung der Tagesgestaltung in Ergänzung zum Bereich Wohnen für geistige und mehrfachbehinderte Menschen, setzte sich auch in 2012 fort. Entsprechend den Grundsätzen des Arbeitsergebnisses der Kommissionsarbeitsgruppe führte der KSV Sachsen im Rahmen der Einführung des H. M. B.-W.-Verfahrens und in den Folgeverhandlungen den strategischen Ansatz bei der Personalbemessung fort. Erkennbar wurde, dass vermehrt eine differenzierte Betrachtung bei der Ausgestaltung dieses Bausteines vorgenommen werden muss. Ursache hierfür liegt in der Verbreiterung und Intensivierung der Behinderungsarten, hier vor allem im Bereich der Verhaltensauffälligkeiten.

3.3 Entwicklung eines Hilfebedarfsermittlungsverfahrens für chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfach Abhängigkeitsgeschädigte

Vordergründiger Arbeitsschwerpunkt bei der Erarbeitung eines Hilfebedarfserfassungsinstrumentes einschließlich Leitfaden war die weitere Ausgestaltung der Teilhabebereiche auf Basis ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health). In der dazu eingerichteten MINI-AG wurde vorwiegend das Thema der ganzheitlichen Erfassung des Hilfebedarfs für chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfach Abhängigkeitsgeschädigte beraten. Dabei konzentrierte man sich auf die Themen Hilfebedarfserhebung nach ICF „Aktivitätsprofilen“, Abgrenzung Tagesgestaltung – Wohnen sowie die Trennung von Akti-

vitätsprofilen und Körperfunktionen. In einem wechselnden Rhythmus aus fachlicher Beratung und praktischer Beispielerhebung näherte man sich schrittweise der Vervollständigung des Hilfebedarfserfassungsinstruments, letztendlich jedoch mit dem Ergebnis, das in einigen Grundsatzpositionen weiterhin Dissens besteht. Parallel arbeitete der Arbeitsausschuss an einem Pflichtenheft zur Gestaltung der weiteren notwendigen Maßnahmen. Ende des Jahres wurde noch der Vorschlag eingebracht, ob ein bereits in einem anderen Bundesland erprobtes Hilfebedarfserfassungsinstrument auch für sächsische Gegebenheiten kompatibel ist. Die Verständigung hierzu findet Anfang 2013 statt.

3.4 Verhandlungen SGB XI und SGB XII, Schiedsstellenverfahren nach § 80 SGB XII und § 76 SGB XI

Auch in 2012 setzte sich der Prozess der Umsetzung der Grundsatzentscheidung des BSG-Urteils vom 29.01.2009 im Rahmen der Verhandlungen unverändert fort. Festzustellen ist, dass nunmehr eine stete jährliche Wiederholung der Beantragung eingesetzt hat. Somit kommt zu den „Neuanträgen“ eine Vielzahl von Fortschreibungsanträgen auf Grund tariflicher Entwicklungen hinzu. In Zahlen ausgedrückt, stieg die Anzahl der Vergütungsverhandlungen mit Abschluss bei vollstationären Pflegeeinrichtungen (SGB XI) um 66 %. Die inhaltlichen Schwerpunkte haben sich nicht geändert, weiterhin beziehen sie sich dem Grunde nach auf die tarifgerechte Eingruppierung und die Weiterreichung der tariflichen Entwicklung. War seit Umsetzung des BSG-Urteils ein deutlicher Anstieg der Verhandlungsaktivitäten zu verzeichnen, führten gerade im letzten Jahr die erheblichen Zuwächse zu einer noch deutlicheren zeitlichen und inhaltlichen Intensivierung der Arbeit.

Hat sich die BSG-Rechtsprechung bis 2011 im Wesentlichen auf den SGB XI-Bereich beschränkt, so erstreckt sich die Thematik nunmehr auch auf den SGB XII-Bereich. Mit der Feststellung der Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung stehen die Antragsstellungen in gleichlautender Entwicklung zum SGB XI-Bereich. Konkret ist ein Anstieg der durchgeführten Verhandlungen um 32 % auf absolut 675 zu verzeichnen. Der deutliche Anstieg mit den damit verbunden intensiveren Prüfungen lässt auch die Anzahl der Verhandlungstage um 48 %, hier 483 Tage, ansteigen.

Das Mehr an Verhandlungen und die komplexer gewordene Verhandlungssystematik erhöht auch die Zahl der Rechtstreitigkeiten vor der Schiedsstelle oder den Gerichten.

Schiedsstellenverfahren nach § 80 SGB XI und § 76 SGB XII

Im Bereich SGB XI betrafen die Verfahren vor der Schiedsstelle (6) im Wesentlichen nach wie vor die Nachweisanforderungen im Rahmen der Plausibilität von Vergütungsforderungen sowie das Verhältnis der Tarifbindung zum externen Vergleich innerhalb der wirtschaftlichen Angemessenheit.

Hierzu hat der KSV Sachsen Widersprüche nach § 85 Abs. 5 S. 2 SGB XI eingelegt bzw. in einem Fall Klage gegen den zurückweisenden Schiedsspruch erhoben.

In den beiden Klageverfahren, die der KSV Sachsen 2011 angestrengt hatte, um eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen, ist vom Sächsischen Landessozialgericht noch keine Entscheidung getroffen worden.

Ein weiteres wichtiges Thema war die Ermittlung der leistungsgerechten Vergütung einer Pflegeeinrichtung für Wachkoma-Patienten unter Herauslösung des gem. § 37 SGB V von den Krankenkassen zu tragenden Anteils medizinischer Behandlungspflege.

Das vom KSV Sachsen hierzu eingeleitete Schiedsstellenverfahren konnte einvernehmlich zwischen den Parteien beendet werden.

Vor der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII waren 2012 wiederum mehr als 20 Verfahren anhängig, die neben den Investitionskosten freifinanzierter Pflegeeinrichtungen oder den Kosten des Fahrdienstes einer WfbM vor allem Personalkostensteigerungen betrafen.

Der KSV Sachsen vertrat hierbei die Rechtsauffassung, dass Einrichtungsträger auch bei der Vergütungsfindung nach §§ 75 ff. SGB XII verpflichtet sind, die Vergütungsforderung hinsichtlich Basis und begehrter Steigerung mittels entsprechender Nachweise plausibel zu machen. Ebenso geht der KSV Sachsen davon aus, dass allein eine tarifbedingte Personalkostenenerhöhung das Überschreiten der Vergütungen vergleichbarer Einrichtungen nicht als wirtschaftlich angemessen rechtfertigt.

Beide Fragen führt der KSV Sachsen einer grundsätzlichen gerichtlichen Klärung zu, indem er gegen zwei Schiedssprüche, die den antragstellenden Einrichtungsträgern Recht gab, Klage erhoben hat.

Im Hinblick darauf wurde ein Großteil der Verfahren, die die tarifbedingten Personalkostensteigerungen betrafen, ruhend gestellt bzw. wurden aus verfahrensökonomischen Gründen Vorbehaltsvereinbarungen für die Folgezeiträume geschlossen.

Überwiegend wurden Verfahren einvernehmlich beendet, gleiches gilt auch für eine gerichtliche Mediation im Rahmen einer Klage, die 2011 von einem Einrichtungsträger zur Festsetzung der begehrten Personalkosten eingeleitet worden war.

In den weiteren Klagen, die 2012 anhängig waren, ist kein neuer Verfahrensstand eingetreten.

4. Sozialplanung, Sozialpädagogischer Dienst

4.1 Umsetzung des Maßnahmekonzeptes (MANAKO II) und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen

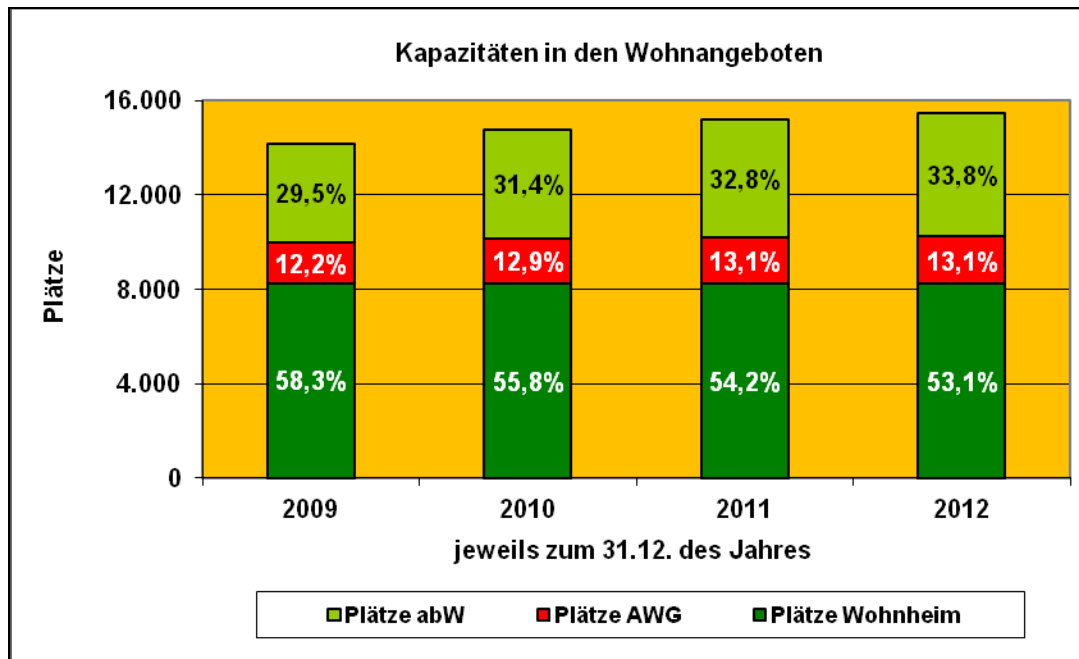
4.1.1 Lebenslage Wohnen

Die Anzahl der Plätze im ambulant betreuten Wohnen hat sich mit Stand vom 31.12.2012 im Vergleich zum 31.12.2011 um weitere 247 Plätze und damit erneut deutlich erhöht. Durch den weiteren Ausbau der Außenwohngruppen konnten im Jahr 2012 insgesamt 45 weitere Plätze geschaffen werden. Die Kapazität der Wohnheimplätze konnte dem gegenüber um insgesamt 17 Plätze verringert werden.

Der Fallzahlenanstieg im Jahr 2012 wurde im Sinne des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ausschließlich über den Ausbau der Außenwohngruppen und vor allem die Nutzung des ambulant betreuten Wohnens abgefangen. So verteilen sich die Zuwächse an Plätzen lediglich zu etwa 15 % auf die Außenwohngruppen und zu fast 85 % auf das ambulant betreute Wohnen. Dies wurde vor allem durch die weitere konsequente Umsetzung der Punkte 2.5 und 2.6 des MANAKO I und den Ausbau von ambulant betreutem Wohnen anstelle Außenwohngruppen (sog. abW flex gemäß Handlungsfeld 5 des MANAKO II „Steuerung des ambulant betreuten Wohnens“) des KSV Sachsen ermöglicht. Im abW flex wurden zwischenzeitlich 125 Plätze im Freistaat Sachsen etabliert, Tendenz weiter steigend.

Neben den flexiblen Zugangsvoraussetzungen aufgrund zeitlich befristeter Mehrbedarfe wird auch das differenzierte Angebot zur Tagesgestaltung in Wohnheimen oder anderen bereits vorhandenen Leistungsangeboten vermehrt genutzt.

Im Ergebnis wurde das prozentuale Verhältnis Wohnheim – Außenwohngruppe – ambulant betreutes Wohnen damit zugunsten der selbstständigeren Wohnform erneut deutlich verbessert. Insgesamt werden im Freistaat Sachsen nunmehr bereits 47 % der Plätze in niederschwelligeren Wohnformen als dem Wohnheim (vgl. 2009: 42 %) vorgehalten.



Im Jahr 2012 wurde das Thema Versorgung von alternden Menschen mit Behinderungen Gegenstand sozialplanerischer Gespräche und Aktivitäten, sowohl von grundsätzlicher Natur im Rahmen der Umsetzung des Sächsischen Gesamtkonzepts des Landespflegeausschusses, als auch auf kommunaler Ebene in Abstimmung einer Handlungsstrategie mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, regionalen Analysegesprächen und mit einzelnen Leistungserbringern.

Darüber hinaus stellten veränderte Brandschutzanforderungen mit z. T. hohem Investitionsbedarf einzelne Leistungserbringer vor die Aufgabe, tragfähige und wirtschaftlich vertretbare Brandschutzkonzepte zu entwickeln. Hierzu wurden entsprechende Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Einrichtungsträgern, Landkreisen und kreisfreien Städten, der Heimaufsicht, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz umgesetzt.

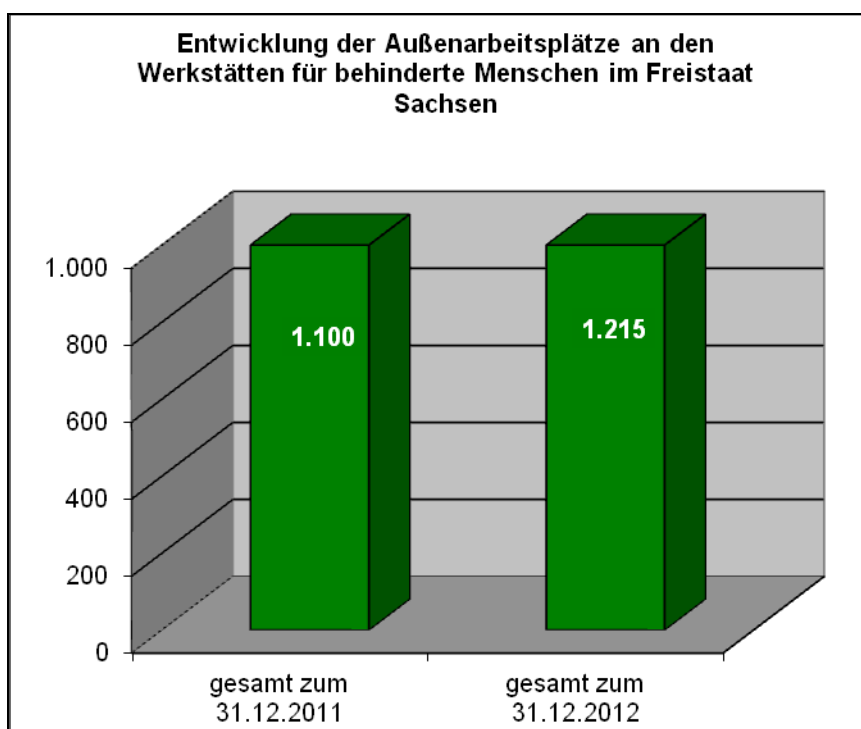
4.1.2 Lebenslage Teilhabe am Arbeitsleben

Die Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen hat sich im Vergleich zum Vorjahr im Arbeitsbereich um weitere 259 Leistungsberechtigte auf 16.570 Leistungsberechtigte erhöht (Vergleich Vorjahreszeitraum 428), während die Anzahl der Teilnehmer im Berufsbildungsbereich im Vergleich zum Vorjahr um 119 Plätze rückläufig ist (Vorjahreszeitraum 197). Dies wird sich zwar positiv in den Folgejahren bei den Zugängen in den Arbeitsbereich bemerkbar machen, allerdings liegt der jährliche Zuwachs in den WfbM insgesamt (2011 um 231 Plätze, 2012 aktuell um 140 Plätze) nach wie vor um ein Vielfaches über den Beendigungen der Hilfen aus Alters- und Gesundheitsgründen.

Aktuell wird die Prognose der Firma con_sens GmbH Hamburg zur Fallzahlenentwicklung in den WfbM im Freistaat Sachsen um mehr als 1.700 Plätze bzw. um 11,25 % übertroffen. Während die con_sens-Prognose im Jahr 2012 erstmals von rückläufigen Fallzahlen ausging, ist die Anzahl der WfbM-Plätze nach wie vor steigend. Dies entspricht allerdings dem bundesweiten Trend.

Aufgrund dieser Entwicklungen lag der Schwerpunkt im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben im Berichtszeitraum weiterhin auf der Schaffung weiterer Außenarbeitsplätze (Handlungsfeld 8 des MANAKO II), Etablierung eines Anreizsystems für die WfbM beim Übergang auf den Arbeitsmarkt (Handlungsfeld 10 des MANAKO II) und der Fortführung bewährter Instrumente wie dem Programm „Spurwechsel“.

So wurden im vergangenen Jahr erneut 115 neue Außenarbeitsplätze geschaffen (zum Vergleich 2011: 165) – das entspricht einem Zuwachs von gut 10 %, während die Gesamtbelegung der WfbM lediglich um 0,85 % angestiegen ist. Seit dem Jahr 2001 hat sich die Anzahl der Außenarbeitsplätze im Freistaat Sachsen damit fast vervierfacht und gut 7 % aller Werkstatt-Plätze zählen zu diesem, insbesondere für den Übergang auf den Arbeitsmarkt wichtigen, Instrument.



Insgesamt gelangen dennoch zu wenige Übergänge aus den WfbM heraus auf den Arbeitsmarkt.

Der KSV Sachsen hat daher in vielen Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Trägern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler und Landesebene Vorschläge diskutiert, um für noch mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang auf den Arbeitsmarkt zu schaffen. In der Folge werden die Sonderzahlungen an WfbM (knapp 90 % aller WfbM haben diesbezügliche Vereinbarungen mit dem KSV Sachsen abgeschlossen) und das Programm „Spurwechsel“ fortgeführt.

Darüber hinaus standen im Jahr 2011 zusätzlich zu den Förder- und Betreuungsbereichen (FBB) unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat Sachsen unverändert 72 Plätze an Wohnheimen und in Räumlichkeiten von Familienunterstützenden Diensten als Alternative zur investiven Schaffung neuer Plätze zur Verfügung.

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, machen sich permanent Überprüfungen bestehender Objekte auf ihre (weitere) Geeignetheit erforderlich.

Neben der steigenden Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil oder auch veränderte Brandschutzanforderungen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Anpassung, Ablösung teurer Mietobjekte oder teilsanierter Einrichtungsteile zu verzeichnen. Hierzu wurden entsprechende Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Einrichtungsträgern, Landkreisen und kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesanstalt für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz umgesetzt.

4.2 Neustrukturierung des Sozialpädagogischen Dienstes

Zum 01.01.2012 erfolgte die Fusionierung der bisherigen Fachdienste Sozialplanung und Medizinisch-Pädagogischer Dienst zum neuen Fachdienst 230 Sozialplanung/Sozialpädagogischer Dienst (SozPD) im Fachbereich 2 - Sozialhilferecht.

Neben der mit einer Fusionierung einhergehenden räumlichen Zusammenführung war Schwerpunkt im Jahr 2012 die inhaltliche Zusammenführung beider Bereiche sowie eine Neustrukturierung der Teams innerhalb des SozPD nach Regionen mit festen Ansprechpartnern für interne und externe Partner sowie die inhaltliche Abgrenzung der Aufgaben zur Einzelfallbearbeitung innerhalb des Fachbereichs. Mehrere frei gewordene Stellen konnten innerhalb des ersten Halbjahres neu besetzt und die Mitarbeiter teamintern als auch -übergreifend eingearbeitet werden. In Workshops und Dienstberatungen wurden Schnittstellen und -mengen in der täglichen Arbeit beider Bereiche erfasst und entsprechende Informationsflüsse definiert. Der Prozess ist noch nicht ganz abgeschlossen und wird in der bewährten Weise auch 2013 fortgeführt.

5. Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 SGB XI

Seit der Aufgabenübernahme durch den KSV Sachsen im Jahr 2008 ist ein stetiger Anstieg der Anzahl an Leistungserbringern niedrigschwelliger Betreuungsangebote zu verzeichnen.

So wurden in diesem Aufgabenbereich nach umfassender Prüfung der Antragsunterlagen im Jahr 2012 weitere 65 niedrigschwellige Betreuungsangebote durch den KSV Sachsen anerkannt. Zum 31.12.2012 sind damit 304 niedrigschwellige Betreuungsangebote im Freistaat Sachsen anerkannt, die den Bedarf an zusätzlichen Betreuungsleistungen i. S. d. § 45 b SGB XI ergänzen.

Hierzu die Karte vom Freistaat mit den Angeboten:

Anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45 SGB XI

Stand: 31.12.2012



Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsangeboten (Betreuungsangeboterverordnung) zum 01.01.2011 wurde erstmals auch im Freistaat Sachsen die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfegruppen gem. § 45 d SGB XI möglich.

Durch diese Rechtsverordnung wurde eine wesentliche Änderung in den Grundlagen der Förderung geschaffen - die eine Reduzierung des prozentualen Anteils der kreisfreien Städte und Landkreise von 25 % auf 15 % festschreibt. Mit der Senkung des kommunalen Finanzierungsanteils wurde ein „Anreiz“ geschaffen, damit in den Gebietskörperschaften noch mehr Angebote eine Zuwendung erhalten können. Mithin ein wichtiger Schritt, um die Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte weiter zu entwickeln.

Im Jahr 2012 blieb die Anzahl der nach §§ 45 c und d geförderten Projekte im Verhältnis zu 2011 nahezu konstant (48 bzw. 46). Für diese Zuwendungsnehmer wurden im Jahr 2012 342.597 EUR (2011: 348.912 EUR) Fördermittel des Freistaates, des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und der jeweiligen Kommunen zur Verfügung gestellt, mit denen zusätzliche Betreuungsangebote aufgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen erweitert bzw. ausgebaut werden konnten.

Für das Jahr 2012 ist zu erkennen, dass die Anzahl der Förderanträge gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig angestiegen ist und somit eine vollständige Inanspruchnahme bzw. Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Freistaates und des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen wie bereits im Vorjahr nicht erzielt wird.

Fachbereich 3 - Integrationsamt

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Aufbaustruktur des KSV Sachsen zum 01.01.2012 ist die Kinder- und Jugendhilfe in den Fachbereich 3 eingegliedert worden (FD 340 – Förderung SGB VIII/LJHG).

Im Folgenden werden Arbeitsergebnisse sowie die Umsetzung ausgewählter Schwerpunktaufgaben des Fachbereiches dargestellt:

1. Einnahme der Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % davon mit schwerbehinderten Mitarbeitern zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu bezahlen, wobei für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen besondere Regelungen gelten. Die Höhe richtet sich nach dem Prozentsatz der schwerbehinderten Mitarbeiter eines Unternehmens, der sogenannten Beschäftigungsquote. Die Staffelung nach § 77 Abs. 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) findet hierbei Anwendung.

Einigen Arbeitgebern gelingt es trotz intensiver Bemühungen nicht, die Beschäftigungsquote zu erfüllen, bei anderen sind kaum Bemühungen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zu erkennen.

Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die gesetzmäßig zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen. Diese Werkstattrechnungen sind im Integrationsamt zu prüfen. Für nicht termingerechte Einzahlungen der Ausgleichsabgabe bis zum 31.03. des Folgejahres werden Säumniszuschläge erhoben, bei fehlenden Einzahlungen Feststellungsbescheide erlassen.

Ergebnisse der Abgabejahre 2010 und 2011 (Bearbeitung 2011 und 2012)

	Abgabejahre	
	2010	2011
anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)	7.576	7.736
davon: ausgleichsabgabepflichtige AG	4.330	4.401
AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.246	3.335
davon: wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	2.805	2.886
wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	441	449
Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.891	1.918
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	Berichtsjahr	
	2011	2012
	569	631
vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Haushaltsjahr	19.741	20.210

2. Ausgabe der Ausgleichsabgabe

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen einschließlich begleitenden Hilfen am Arbeitsleben erfolgen. Eine Auflistung möglicher Unterstützungen für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber ist in § 102 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) und in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung enthalten.

Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die allerdings 20 % der Einnahmen an den beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Ausgleichsfonds weiterleiten müssen.

Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehören Hilfen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen, die Vorhaltung der Integrationsfachdienste bei freien gemeinnützigen Trägern und die Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Weiterhin werden ein Arbeitsmarktprogramm des Landes und des Bundes und Hilfen bei der Vermittlung aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in den Arbeitsmarkt, sowie regionale Modellprojekte teil- oder vollfinanziert.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2011 (in EUR)	2012 (in EUR)
insgesamt	1.961.669	2.375.006
davon technische Arbeitshilfen	337.078	440.534
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	72.779	24.229
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	297.066	496.828
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	1.125.086	1.348.026

Leistungen an Arbeitgeber	2011 (in EUR)	2012 (in EUR)
insgesamt	8.728.911	9.843.967
davon Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.702.196	1.585.758
behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	389.658	697.048
Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung	4.399.670	5.244.186
Förderungen von Integrationsprojekten	2.099.965	2.246.715

3. Integrationsprojekte und Werkstattförderung

Integrationsprojekte (IP)

Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem Arbeits-

markt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Bei den Integrationsprojekten (§§ 132 ff. Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)) handelt es sich um eine durch das Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) geregelte Form der Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen, die rechtlich dem Arbeitsmarkt zuzurechnen ist, faktisch aber eine Brücke zwischen den Werkstätten für behinderte Menschen und dem Arbeitsmarkt darstellt.

2012 gab es in Sachsen insgesamt 50 Projekte mit 1.255 Beschäftigten, davon 594 schwerbehinderte Menschen. Ungefähr 2,87 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen der Integrationsprojekte bewilligt.

Werkstattförderung

Ein wesentliches Ziel bei der Förderung von Kleinmaßnahmen in den Werkstätten für behinderte Menschen besteht darin, diese bei Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche zu unterstützen.

Damit soll die Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktionspalette mit dem Ziel der Erhöhung der Chancengleichheit von behinderten Menschen und zur Unterstützung der rehabilitativen Arbeiten in den Werkstätten, gefördert werden.

Im Jahr 2012 stellten von den 65 sächsischen Werkstätten 45 einen Antrag auf Förderung von Kleinmaßnahmen. Durch das Integrationsamt wurden 26 bereits entschieden. Dafür wurden Mittel in Höhe von ca. 770,8 TEUR bewilligt. Davon gehen 267,9 TEUR auf Anträge aus dem Jahr 2011 zurück.

4. Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienst

Der Technische Beratungsdienst (TBD)

Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes bietet die notwendige fachtechnische Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Die Beratung erfolgt unter Beachtung ergonomischer, technologischer, arbeitssicherheitstechnischer, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte.

Die Aufgaben des Technischen Beratungsdienstes sind im Wesentlichen:

- die fachtechnische Beratung zur Arbeitsplatzausstattung und zu arbeitsorganisatorischen Fragen,
- die fachtechnische Begutachtung beantragter Maßnahmen hinsichtlich Zweckmäßigkeit und preislicher Angemessenheit und
- die Präsentationen zu behinderungsgerechter Arbeitsplatzgestaltung.

Auf folgende Statistik für das Geschäftsjahr 2012 kann zurückgeblückt werden:

	2012 (monatlich)												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	ges.
Eingang	77	63	73	53	60	63	72	49	68	61	76	58	773
Abschluss	68	76	81	49	65	71	56	61	44	55	67	51	744
offen	249	236	228	232	227	219	234	222	246	252	261	269	269

Die Integrationsfachdienste (IFD)

Die im Auftrag des Integrationsamtes tätigen Integrationsfachdienste (IFD) bilden sachsenweit an 12 Standorten ein flächendeckendes Netz kompetenter Ansprechpartner, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden.

Die 49 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 8 Integrationsfachdienste in Sachsen können sowohl durch das Integrationsamt, als auch durch alle Träger der beruflichen Rehabilitation beauftragt werden.

Bis zur Änderung der Akkreditierungs- und Zulassungsregel ab 01.04.2012, welche das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt im Bundesgesetzblatt, sowie die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung neu regelt, wurde der IFD auch im Auftrag der Träger der Arbeitsvermittlung, insbesondere der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter und der optierenden Kommunen tätig. Diese Neuregelung führte im Jahr 2012 zu einem Auslaufen der Beauftragungen durch die Träger der Arbeitsvermittlung.

Die Aufgaben und das Leistungsangebot des IFD sind hinsichtlich von Zielsetzung (§ 110 Abs. 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)) und Zielgruppe (§ 109 Abs. 2 SGB IX) umfassend formuliert. Insgesamt erstreckt sich die Tätigkeit auf die Bereiche der Vorbereitung, Einarbeitung, Stabilisierung und Sicherung von Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen. In diesem Zusammenhang beraten und unterstützen die IFD sowohl schwerbehinderte Menschen (§ 109 Abs. 2 SGB IX) als auch Arbeitgeber.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 4.498 schwerbehinderte Menschen durch die sächsischen Integrationsfachdienste beraten und betreut. Davon konnten 2.577 Klienten durch qualifizierte Beratung erfolgreich unterstützt werden. 1.921 Klienten erhielten im Rahmen der Betreuung eine intensive Unterstützung.

IFD - Begleitung

Ein wesentliches Ziel der Arbeit des Begleitenden Dienstes der Integrationsfachdienste ist die Erhaltung bestehender Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse. Der IFD wird bei Konflikten und Leistungsproblemen, die sich auf das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis auswirken, tätig. Er hilft bei Fragen die im Zusammenhang mit Behinderung, Krankheit und Rehabilitation entstehen oder bietet Unterstützung bei der Klärung von Fördermöglichkeiten und Zuschüssen.

Im Rahmen der Betreuung erhielten im Jahr 2012 855 schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen oder ihnen Gleichgestellte eine enge Begleitung.

In Zusammenhang mit der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur begleitenden Hilfe wurden durch die Integrationsfachdienste 586 fachdienstliche Gutachten erstellt. Das Integrationsamt beauftragte den Integrationsfachdienst im Rahmen von Kündigungsschutzverfahren zur fachlichen Begutachtung in 46 Fällen. Im Bereich der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe für andere Sozialleistungsträger wurden durch den IFD 106 Gutachten gefertigt.

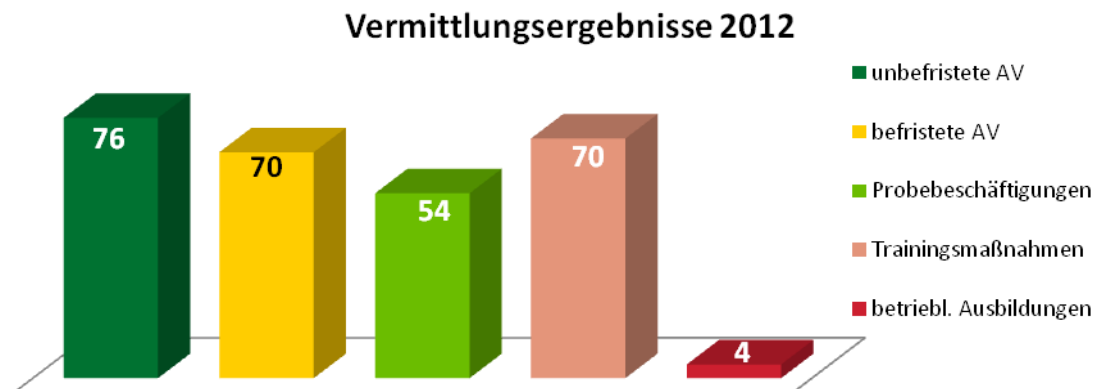
IFD - Vermittlung

Der vermittelnde Dienst konnte auf der Grundlage der in 2012 geltenden Übergangsregelung von den Trägern der Arbeitsvermittlung bis zum 31.12.2012 für die Vermittlung schwerbehinderter Menschen (§ 109 Abs. 2 SGB IX) beauftragt werden.

Ziel der IFD-Vermittlung ist es, schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte arbeits- und ausbildungssuchende Menschen sowie Rehabilitanden dauerhaft in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Hierzu gehört die spezifische Vorbereitung auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, die Unterstützung bezüglich der Vermittlung auf einen geeigneten Arbeitsplatz sowie einer berufsbegleitenden Betreuung.

Im Jahr 2012 konnten durch den IFD 1.066 Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Betreuung bei einer geeigneten Arbeitsplatz- oder Ausbildungssuche unterstützt werden. Davon wurden 341 schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, die eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt anstreben, durch die Integrationsfachdienste beraten und betreut.

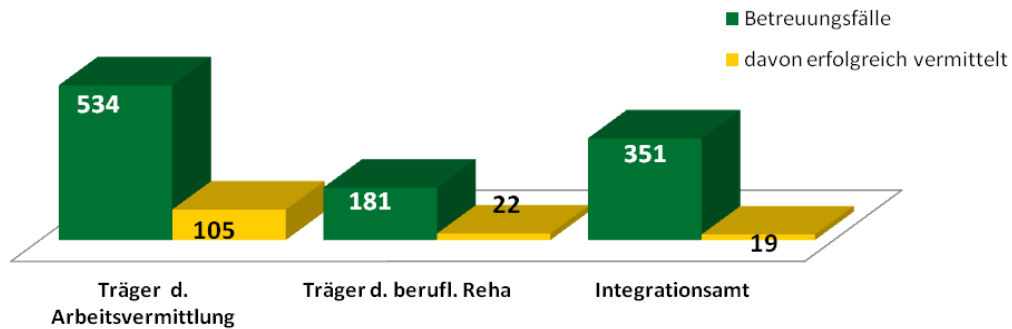
Im Ergebnis konnten durch die Unterstützung der Integrationsfachdienste 146 schwerbehinderte Menschen in ein Arbeitsverhältnis und zusätzlich 4 schwerbehinderte Jugendliche in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis vermittelt werden. Weiterhin gelang die Aufnahme von 54 Probebeschäftigten und 70 Trainingsmaßnahmen.



(Quelle: KLIFD-Statistik, BIH-Auswertung Stand 31.12.2012)

Die Vermittlungsquote bei den insgesamt 1.066 Betreuungsfällen beträgt ca. 14 %. Im nachstehenden Diagramm erfolgt eine Gegenüberstellung der Betreuungsfälle und der Vermittlungen in sozialversicherungspflichtige Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse entsprechend der Beauftragung nach Leistungsträgern.

Vermittlungen nach Leistungsträgern



(Quelle: KLIFD-Statistik, BIH-Auswertung Stand 31.12.2012)

5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit

Kurse, Informationsveranstaltungen und Fachtagungen

Das Integrationsamt führt für das gesamte betriebliche Integrationsteam Schulungs- und Bildungsmaßnahmen durch. Der Fokus liegt dabei auf dem Kursangebot für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie Beauftragte der Arbeitgeber und Personalverantwortliche.

92 Tages- und Mehrtagesveranstaltungen, an denen 1.805 Personen teilnahmen, wurden im Jahr 2012 vom Integrationsamt durchgeführt.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Veranstaltungen ist die Vermittlung von Grundlagenwissen, um vor allem neu gewählte Schwerbehindertenvertretungen mit den erforderlichen Kenntnissen und dem aktuellen Rechtsstand für die Wahrnehmung ihres Mandats auszustatten. Ergänzt werden diese Schulungen durch eine breite Palette von Vertiefungs- und Spezialkursen sowie Informationsveranstaltungen und Fachtagungen.

Zudem hält das Integrationsamt Informationsangebote für Arbeitgeber und Personalverantwortliche vor. Im Rahmen dieser Schulungen werden umfangreiche Kenntnisse über Prävention, Fördermöglichkeiten und Arbeitsplatzgestaltung für Menschen mit Behinderungen vermittelt.

Inhalt und Gestaltung der Schulungen müssen sich für eine erfolgreiche Durchführung an gesetzlichen Vorgaben orientieren.

Deshalb muss sich das Kursangebot des Integrationsamtes auf Aspekte beziehen, die sich aus der Konstellation „Behinderung und Arbeitsleben“ ableiten lassen.

Im Jahr 2012 wurde eine systematische Evaluierung der Schulungsveranstaltungen mit dem Ziel einer anforderungsgerechten Anpassung des Programms und der Veranstaltungsinhalte durchgeführt.

Hierbei sollten zielorientierte Kennzahlen für das Bildungscontrolling insbesondere für die zukünftige Ausrichtung der Schulungsarbeit des Integrationsamtes eruiert sowie die erforderlichen Vorlagen und Erhebungsmaterialien weiterentwickelt werden.

Gegenstand der Untersuchung und der daraus resultierenden Handlungsempfehlungen sind die Fortbildungen, die das Integrationsamt selbst anbietet.

Der Fokus lag besonders auf:

- der Beibehaltung der regionalen Kursangebote,
- einer Auswahl attraktiver und aktueller Themen für die Zielgruppe,
- der Sicherstellung der fachlichen Qualität interner und externer Referenten,
- der Fortführung der Einbeziehung erfahrener Praktiker und
- der Geeignetheit der Schulungsstätten im Hinblick auf Barrierefreiheit und gute Erreichbarkeit.

Die Erarbeitung der Konzeption, eine Ist-Analyse sowie die Bildung zielorientierter Kennzahlen waren das Ziel der Schwerpunktarbeit 2012.

Die Umsetzung bzw. Fortschreibung erfolgt in zukünftigen Jahren.

Für die Schulungen werden als Teil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Mittel der Ausgleichsabgabe verwendet.

Aufklärung und Information

Im Mittelpunkt der Aufklärungs- und Informationsarbeit des Integrationsamtes stehen die Neuschaffung, der Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Beschäftigte.

Das Integrationsamt beteiligte sich im Rahmen der Meisterweihe in Leipzig mit einem umfangreichen Informationsangebot und arbeitete eng mit den Partnern im Rahmen der „Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderung“ zusammen.

Zahlreiche Informationsveranstaltungen für einzelne Bereiche der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes wurden über das reguläre Schulungsprogramm hinaus organisiert und durch Referententätigkeit unterstützt.

6. Der besondere Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen einen zusätzlichen Schutz vor Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist nur wirksam, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber bereits entschieden wurde. Wird eine Kündigung ohne Entscheidung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist diese unwirksam.

Damit ist der besondere Kündigungsschutz ein Nachteilsausgleich, der verhindern soll, dass schwerbehinderte Menschen stärker als andere der Kündigungsgefahr unterliegen. Er wirkt vor allem bei den Kündigungen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Im Jahr 2012 sind im Vergleich zum Vorjahr etwa ähnliche Antragszahlen zu verzeichnen.

Entwicklung Anträge auf Zustimmung zu Kündigungen von 2011 zu 2012

Kündigungsart	Zu bearbeitende Anträge 2011	Zu bearbeitende Anträge 2012
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	1.156	1.093
außerordentliche Kündigungen (einschl. außerordentliche Änderungskündigung)	123	101
ordentliche Änderungskündigungen	58	68
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 92 SGB IX	37	43
insgesamt	1.374	1.305

7. Erstellung einer Konzeption zur Durchführung eines Fachcontrollings für Widerspruchsverfahren

Bei jedem Integrationsamt ist ein Widerspruchsausschuss zu bilden, der aus sieben Mitgliedern aus den Bereichen schwerbehinderte Arbeitnehmer(in), Arbeitgeber, Integrationsamt, Bundesagentur für Arbeit und Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen besteht (§§ 118 ff. Neuntes Sozialgesetzbuch - SGB IX). Dieser erlässt bei Verwaltungsakten des Integrationsamtes den Widerspruchsbescheid.

Die Widerspruchsfälle sind durch die Kollegen des Integrationsamtes aufzubereiten und anhand einer Vorlage in den Widerspruchsausschuss, der bis zu 6-mal jährlich tagt, einzubringen.

Hohe Widerspruchszahlen führten dazu, ein Fachcontrolling für das Widerspruchsverfahren aufzubauen. Ziel ist dabei eine Steigerung der qualitativen und quantitativen Arbeitserfüllung unter Beachtung des effizienten Einsatzes der vorhandenen Personalressourcen.

Eckpunkte der Kennzahlenbildung sind u. a.:

- Beschleunigung in der Bearbeitung der Widersprüche (Vermeidung von Liegezeiten, schnellstmögliche Einbringung von Vorgängen in den Widerspruchsausschuss)
- Abbau von Altfällen

unter Beachtung der notwendigen Sachermittlung.

Untersucht werden speziell die Widersprüche in den Bereichen Kündigungsschutz und begleitende Hilfen, welche den Großteil der eingelegten Rechtsbehelfe abbilden.

Die Konzeptionserstellung und Kennzahlenbildung erfolgte in 2012. Zudem wurden untersuchungserhebliche Arbeitsmaterialien (Fragebogen, Auswertungsmodalitäten) entwickelt. Die Datenerhebung und Auswertung erfolgt in 2013.

8. Förderung nach SGB VIII/LJHG

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch den zuständigen Fachdienst auch 2012 die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der ihm durch den Bund und durch den Freistaat Sachsen zugewiesenen Mittel unter Beachtung der einschlägigen Haushaltsvorschriften gesichert wurde. Dabei wird nach dem Grundsatz verfahren, dass unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Ressourcen diese Mittel nach deren Zuweisung durch Bund und Land im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sehr zügig weitergeleitet werden, um somit den Antragstellern so früh wie möglich Planungssicherheit bzgl. der Umsetzung der eigenen Maßnahmen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang haben sich die in Vorbereitung auf die Förderperiode 2012 im Bereich der überörtlichen Förderung erstmals durchgeführte Fördergespräche als sehr positiv erwiesen. Unter Einbeziehung der obersten Planungsbehörde, dem Landesjugendamt, wurden in Form von Einzelgesprächen mit den überörtlich tätigen freien Trägern die Rahmenbedingungen zur anstehenden Förderperiode mit dem Ziel besprochen, den Trägern sehr frühzeitig Planungssicherheit zu geben und sie in den Gesamtplanungsprozess aktiv einzubeziehen.

8.1 Stand des Fördervollzugs zum 31.12.2012

Im Einzelnen stellt sich das Fördergeschehen bezogen auf die unterschiedlichen Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften zum 31.12.2012 wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Förderrichtlinie/Verwaltungsvorschrift	Bewilligte Anträge (2012)	
		Anzahl/Projekte	in EUR
1	Jugendpauschale	13	10.123.536,80
2	Überörtlicher Bedarf	87 / 365	2.877.591,01
3	Weiterentwicklung	69	*4.257.216,58
4	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen	37	2.155.300,00
5	Internationale Jugendarbeit	29	118.797,56
6	Chancengleichheit	46	996.423,33
7	Familienförderung	103	699.883,77
8	Freiwilliges soziales Jahr	70	1.164.900,00
9	Freiwilliges ökologisches Jahr	30	*694.420,00
10	Innovationsprozesse in Kitas	274	1.731.252,02
11	Kita-Investitionen	13 / 665	*30.797.738,26
11.1	Mauerfonds	1	250.000,00
11.2	VwV Schadenbeseitigung Auguthochwasser 2010 und Sommerhochwasser 2010	2 / 4	195.905,69
	Insgesamt	774 / 1706	56.062.965,02

*enthalten sind sowohl Landes- als auch Bundesmittel

8.2 Sicherung der landeseinheitlichen Umsetzung von Aufgaben

8.2.1 Verwendungsnachweisprüfung zur VwV Kommlnra 2009

Der Bund stellte den Kommunen und Ländern insgesamt 10 Mrd. EUR für besonders bedeutende zusätzliche Investitionen im Infrastrukturbereich zur Verfügung. Bewilligungsbehörde für Infrastrukturmaßnahmen im frühkindlichen Bereich in Sachsen ist hierfür der KSV Sachsen.

Über vier Bewilligungsphasen wurden 688 Anträge für Einzelprojekte eingereicht, von denen 668 mit einem Gesamtfördervolumen von ca. 96 Mio. EUR positiv beschieden werden konnten. Die geförderten Einzelmaßnahmen mussten bis zum 31.12.2011 abgeschlossen sein. Innerhalb von fünf Monaten nach Beendigung der Einzelmaßnahme war der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Bund zu erbringen.

Gegenüber der Bewilligungsbehörde war der Einzelverwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, also bis Ende Februar 2012 vorzulegen.

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich bei der Verwendungsnachweisprüfung aus zeitlicher Betrachtung um eine äußerst anspruchsvolle Aufgabe für alle Beteiligten handelte. Mit gemeinsamer Anstrengung aller Beteiligten ist es gelungen, die vorgegebenen Termine einzuhalten. Der Freistaat Sachsen konnte somit unter Einhaltung der Meldefrist zum 31.05.2012 gegenüber dem Bund die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vermelden.

8.2.2 Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ (Bundesmittel „U 3“)

Auf dem Krippengipfel von Bund, Ländern und Kommunen im Jahr 2007 wurde vereinbart, bis zum Jahr 2013 ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder in den ersten drei Lebensjahren bundesweit zu schaffen. Damit sollten die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ab dem 1. August 2013 geschaffen werden. Seinerzeit ist von einer bundesweit durchschnittlichen Betreuungsquote von 35 % ausgegangen worden, was den Ausbau der Anzahl der Betreuungsplätze auf insgesamt 750.000 bedeutete. Dem entsprechend waren Investitionen im vorhandenen Bestand als auch zur Neuschaffung von Einrichtungen und Plätzen notwendig.

Der Bund hat sich auf der Grundlage des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (KBFG) an dem damit entstandenen Investitionsbedarf beteiligt. Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ werden so seit 2008 bis 2013 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 2,15 Mrd. EUR für die Länder und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der davon auf den Freistaat Sachsen entfallende Anteil beträgt ca. 100 Mio. EUR.

Die Details zur Gewährung der Finanzhilfen sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt worden.

Zwischenzeitlich hat sich allerdings bundesweit ein zusätzlicher Bedarf an weiteren 30.000 Betreuungsplätzen herausgestellt. Darauf hat der Bund 2012 mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014“ und der damit verbundenen Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 580,5 Mio. EUR reagiert. Der Verfügungsrahmen für den Freistaat Sachsen beläuft sich dabei auf ca. 29,5 Mio. EUR. Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Mittel war jedoch u. a. an die Bedingung gebunden, dass die Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ bis zum 31.12.2012 mindestens in Höhe von 95 % durch Bewilligungen gebunden sein mussten.

Im Mittelpunkt des Jahres 2012 stand also zum einen die Aufgabe, gemeinsam mit den kommunalen Gebietskörperschaften die vollständige Verwendung der aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ zur Verfügung stehenden Mittel im Freistaat Sachsen zu sichern und somit keine nichtverbrauchten Mittel an den Bund zurückzuführen. Dazu musste gegenüber dem Bund eine Bewilligungsquote von 90 % zum 30.09.2012 nachgewiesen werden. Und zum anderen, gemeinsam die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die zusätzlichen Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzie-

rung 2013 - 2014“ durch den Freistaat Sachsen beansprucht und beantragt werden konnten. In Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) wurden dazu im Jahr 2012 zwei Fachveranstaltungen mit den kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt. Diese fanden am 28.06.2012 und am 05.11.2012 statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurden Informationen vermittelt, aktuelle Sachstände und anstehende Fragen miteinander diskutiert sowie weitere Verfahrensfragen besprochen. Es wurden Termin- und Informationsketten abgestimmt und festgelegt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die gemeinsamen Anstrengungen dazu geführt haben, beide Ziele zu erreichen. Zum 30.09.2012 konnte gegenüber dem Bund eine Bewilligungsquote von 93,70 % untersetzt werden, sodass keine Mittel an den Bund zurückzuführen sind. Ebenso wurde die wesentliche Bedingung zur Inanspruchnahme des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014“ mit einer Bewilligungsquote von 99,05 % sicher erfüllt.

Fachbereich 4 – Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht

1. Soziales Entschädigungsrecht (SozE)

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die direkt oder indirekt Opfer für die Allgemeinheit erbracht oder Opfer geworden sind und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, Anspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit. Insbesondere das Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung geht auf die Hinterbliebenen über, wenn die Personen an den Folgen der Schädigung gestorben sind. Darüber hinaus können nach fürsorgerechtlichen Prinzipien besondere Hilfen im Einzelfall erbracht werden.

Grundlage ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für den Personenkreis der Kriegsbeschädigten. Auf den Leistungskatalog dieses Gesetzes greifen die sogenannten Nebengesetze zurück, die jedoch andere geschützte Tatbestände (Ursachen der gesundheitlichen Schädigungen) voraussetzen:

- Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- Zivildienstgesetz (ZDG)
- Häftlingshilfegesetz (HHG)
- Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
- und - mit einigen abweichenden Besonderheiten - das Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) sowie das Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG).

1.1 Versorgung nach dem BVG

Der Leistungskatalog des BVG umfasst

- einkommensunabhängige Leistungen, z. B.
 - Grundrente von Beschädigten und Witwen/Witwer/Waisen bzw. Grundrente für Hinterbliebene eingetragener Lebenspartner,
 - Schwerstbeschädigtenzulage,
 - Pflegezulage,
 - Pauschbetrag für Mehrverschleiß an Kleidung und Wäsche,
 - Führzulage für Blinde,
- einkommensabhängige Leistungen, z. B.
 - Ausgleichsrente,
 - Schadensausgleich,
 - Berufsschadensausgleich,
 - Ehegatten- und Kinderzuschlag,

- Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung – HuK, z. B.
 - Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln,
 - Zahnersatz,
 - Gewährung von Badekuren,
 - Versorgungskrankengeld und Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und

- Leistungen der orthopädischen Versorgungsstelle – OVSt, z. B.
 - Versorgung mit Prothesen, Schuhen, Gehhilfen, Rollstühlen, Pflegebetten, Hör- und Sehhilfen sowie die Zahlung von Zuschüssen.

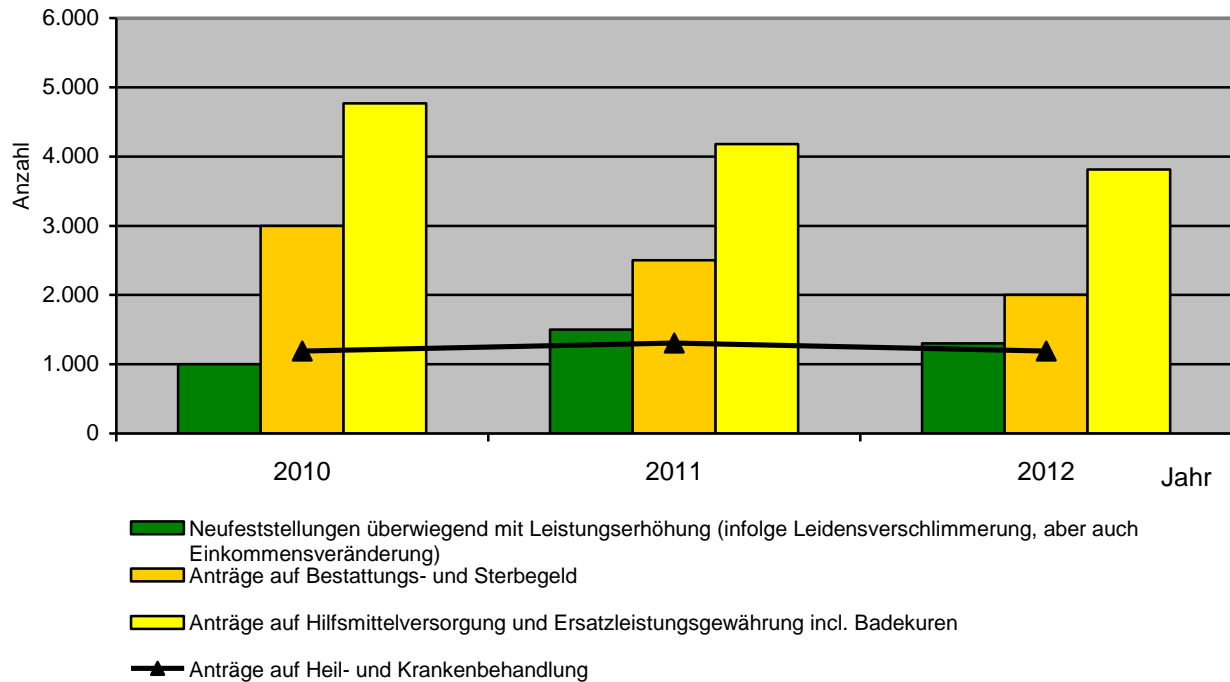
Auch 68 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges leben in Sachsen mit laufender Zahlung noch ca. **4.100 Kriegsofper** und **9.000 Hinterbliebene verstorbener Kriegsofper**, die 2012 entsprechende Versorgung nach dem BVG mit folgendem Leistungsumfang erhielten:

Kriegsofperversorgung	Leistungen 2012
einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	34,5 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung (HuK) sowie Leistungen der Orthopädischen Versorgungsstelle	1,9 Mio. EUR

Obwohl bei diesem älteren Personenkreis die Bestandszahlen sinken und eine (Erst)Antragsentwicklung statistisch kaum ausgewiesen werden kann, waren 2012 – so wie in den Vorjahren – viele Entscheidungen infolge wesentlicher Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Versorgungsempfänger (gesundheitlich und finanziell), sterbefallbedingter Leistungseinstellungen und Leistungsgewährungen an Hinterbliebene zu treffen:

- 1.300 Neufeststellungen überwiegend mit Leistungserhöhung
- 1.191 Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung (HuK)
- 2.000 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen
- 1.100 Rückforderungen von Überzahlungen aufgrund des Todes von Leistungsberechtigten.

Antragsentwicklung nach dem BVG incl. HuK

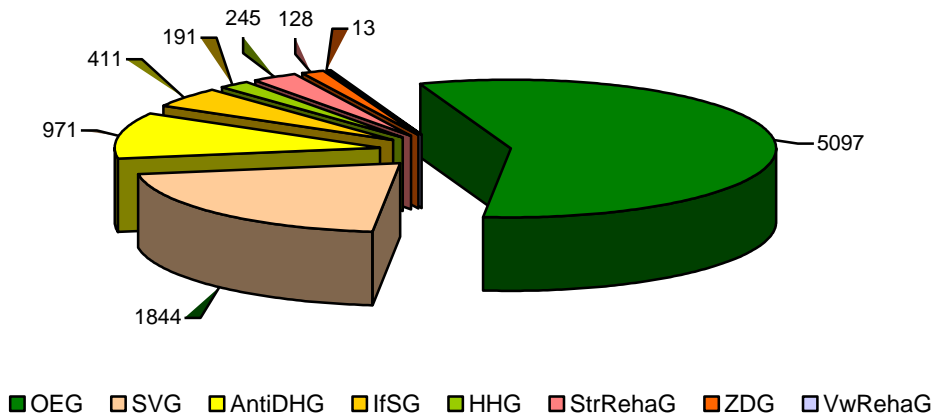


Ein immenser Arbeitsaufwand war mit der Einführung des SEPA-Zahlungsverfahrens (Single Euro Payments Area) zum 01.01.2013 verbunden. Obwohl der überwiegende Teil der Bankverbindungen zentral umgestellt werden konnte, verblieb ein großer Anteil an manueller Recherche und Eingabe.

1.2 Versorgung nach den Nebengesetzen

Einen weiteren Großteil der Versorgung neben den Kriegsoffizieren nach dem BVG nehmen die Nebengesetze für gesundheitlich vergleichbar Betroffene ein. Diese erhalten ebenfalls Entschädigungen für dauerhafte Gesundheitsschäden einschließlich notwendiger Heilbehandlung. Auch in den Nebengesetzen (außer AntiDHG und UntAbschIG) ist der umfangreiche Leistungskatalog des BVG zu prüfen. Von größter Bedeutung sind dabei das OEG und das SVG, welche zusammen 78 % der Leistungsfälle aller Nebengesetze ausmachen.

**Bestand Versorgungsberechtigte - Nebengesetze
Stand 31.12.2012 (einschließlich Anspruch HuK)**

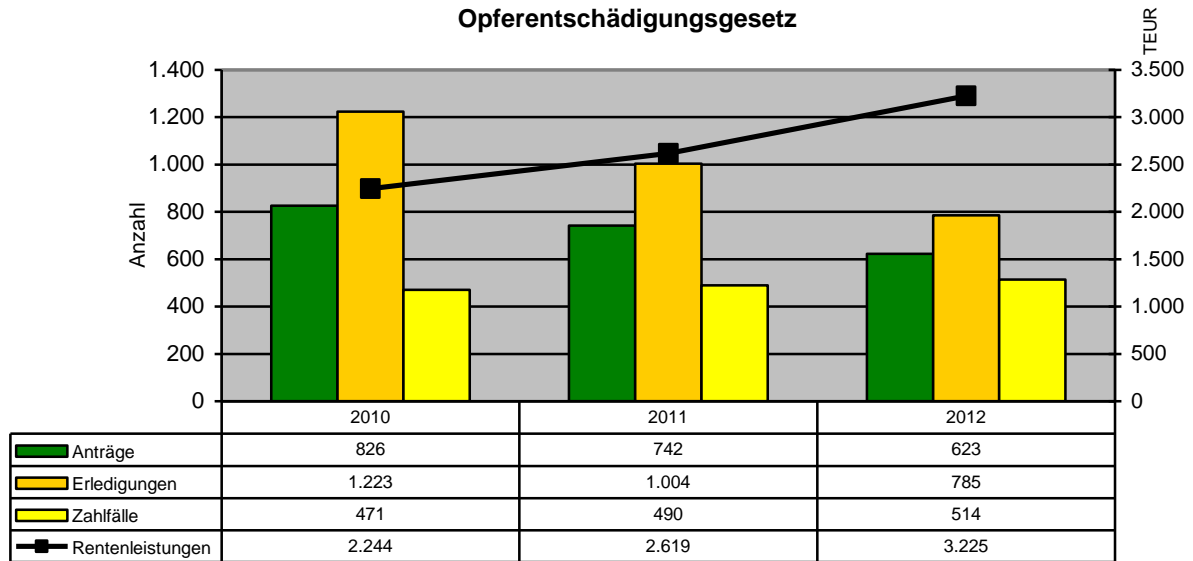


Im Bereich des **Opferentschädigungsgesetzes** (OEG) wurde der kontinuierliche Abbau der Rückstände in der Erstantragsbearbeitung auch im Jahr 2012 fortgeführt. Mit noch 630 offenen Anträgen am Jahresende konnte der niedrigste Stand seit 2001 erreicht werden.

Der Rückgang der Antragszahlen nach dem OEG setzte sich auch im Jahr 2012 fort. Ungeachtet dessen verstärkte der KSV Sachsen seine Öffentlichkeitsarbeit mit der Intention, den Bekanntheitsgrad des OEG zu steigern; eine Vielzahl von Partnern und Institutionen wurde diesbezüglich einbezogen. Organisatorische Überlegungen, die bereits im Jahr 2010 umgesetzt wurden, führten auch im Jahr 2012 zu einer im Vergleich zum Antragszugang höheren Erledigungsquote. Damit konnte der Bearbeitungsrückstand im Interesse der Betroffenen nochmals verringert werden. Erklärtes Ziel bleibt es, das Verwaltungsverfahren auf eine von einem durchschnittlichen Antragsteller allgemein akzeptierte Dauer zu senken. Die Menge der Zahlfälle (Fälle mit monatlicher Rentenzahlung ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 30) nahm auch im Jahr 2012 moderat, aber kontinuierlich zu. Bei Antragszugang wurde auch weiterhin geprüft, ob für das Opfer sofortige Unterstützung zur Krisenintervention erforderlich ist oder ob ggf. eine vorläufige Leistungsbewilligung nach § 22 Abs. 4 KOV-VfG infrage kommt. Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung wurde auch 2012 in vielen Fällen kurzfristig Akteneinsicht bei den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten genommen.

Durch das zum 01.07.2009 in Kraft getretene 3. OEG-Änderungsgesetz können auch Leistungen erbracht werden, wenn ein deutscher Staatsbürger oder eine nach § 1 Abs. 4 und 5 gleichgestellte Person Opfer einer Gewalttat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geworden ist. Der besondere Leistungskatalog umfasst die erforderliche Heilbehandlung oder medizinische Rehabilitation und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, eine Einmalzahlung nach dem Grad der Schädigungsfolgen. Ist das Opfer an den Folgen der Gewalttat verstorben, erhalten auch Hinterbliebene entsprechende Leistungen. Alle Leistungen haben Fürsorgecharakter, so dass andere in- und ausländische Versorgungssysteme vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Bis 31.12.2012 wurden 26 Anträge gestellt – die Sachverhaltsaufklärung zum Schadenereignis selbst und zu den daraus entstandenen Gesundheitsschäden gestaltet sich wegen des Auslandsbezugs mitunter schwierig.

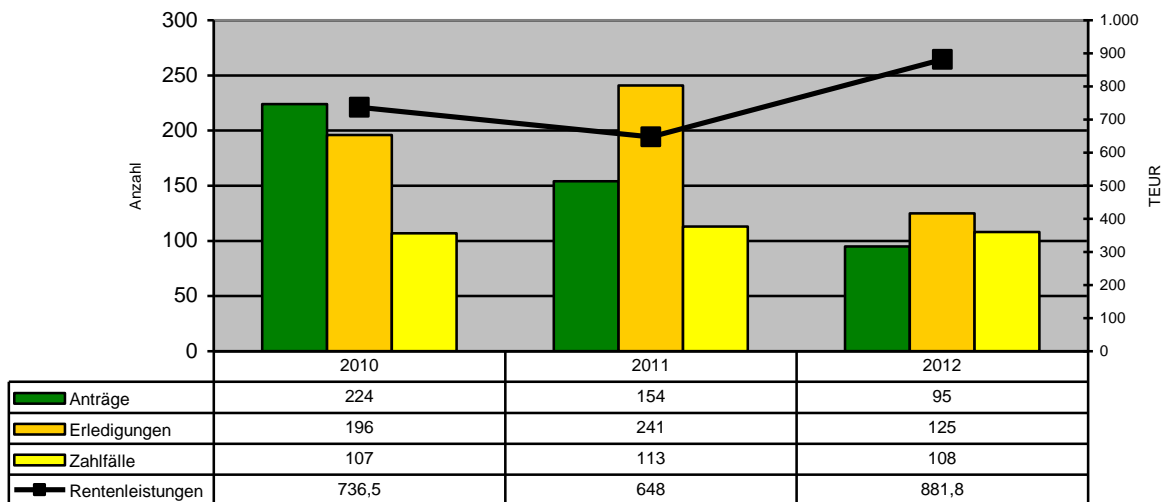
Opferentschädigungsgesetz



Die Wehrpflicht wurde bereits ab 01.07.2011 ausgesetzt. An die Stelle der Wehrpflicht trat zeitgleich ein freiwilliger Wehrdienst. Die damit einhergehende Änderung in der Mannschaftsstärke der Bundeswehr scheint in einem engen Zusammenhang mit dem weiteren Rückgang der Antragszahlen nach dem **Soldatenversorgungsgesetz** (SVG) zu stehen. Zudem verbleiben geschädigte Soldaten auch nach der Schädigung zwischenzeitlich häufiger in einem Wehrdienstverhältnis der besonderen Art und damit im versorgungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Bundeswehr, denn die versorgungsrechtliche Zuständigkeit des KSV Sachsen entsteht erst mit der Entlassung der Betroffenen aus der Bundeswehr. Wehrdienstbeschädigungen aufgrund eines freiwilligen Wehrdienstes werden versorgungsrechtlich nach dem SVG so behandelt wie Wehrdienstbeschädigungen aufgrund der bisherigen Wehrpflicht.

Im SVG werden von pflegebedürftigen und hilflosen Versorgungsberechtigten vermehrt Anträge gestellt auf Kostenübernahme privater Pflegearbeitsverträge nach § 35 Abs. 2 BVG sowie auch auf Zahlung der nach § 35 Abs. 2 BVG zustehenden Pflegeleistungen in Form eines persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX. Hier handelt es sich in der Regel um komplexe und komplizierte Einzelfallgestaltungen, welche mit einem dauerhaft hohen Arbeitsaufwand verbunden sind.

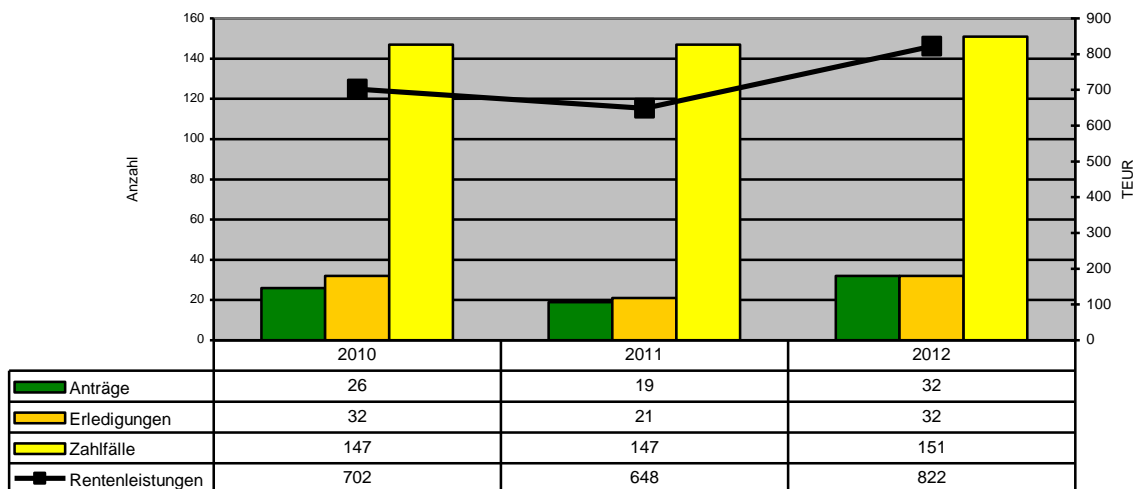
Soldatenversorgungsgesetz



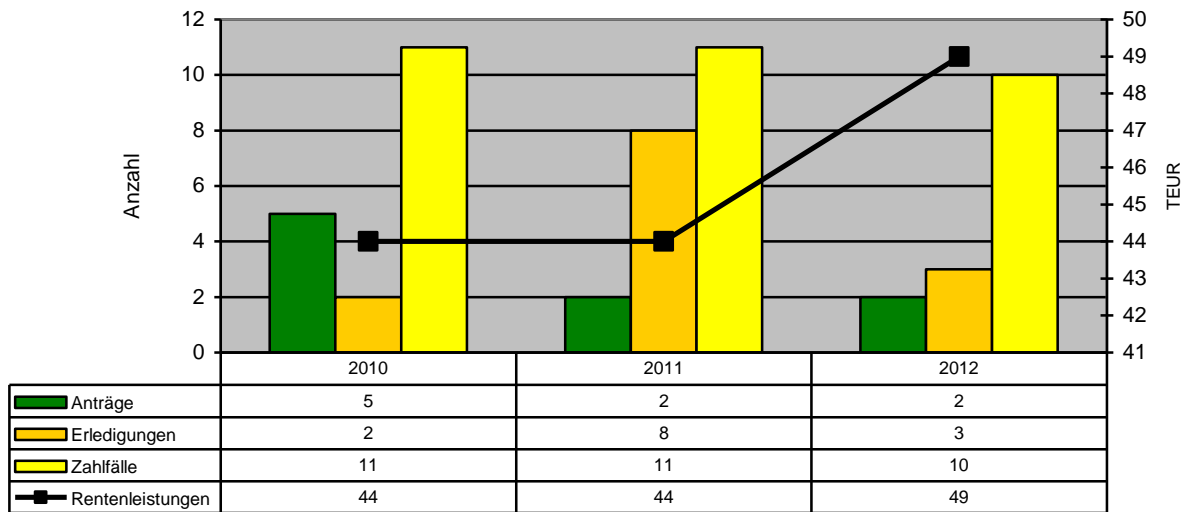
Die Zivildienstpflicht wurde zusammen mit der Wehrpflicht ebenfalls ab 01.07.2011 ausgesetzt. Neuanträge nach dem **Zivildienstgesetz** (ZDG) sind daher kaum noch zu erwarten. Die bereits nach dem ZDG anerkannten Fälle erhalten jedoch weiterhin das breite Spektrum der Versorgungsleistungen und sind eventuell geänderten gesundheitlichen oder finanziellen Verhältnissen der Versorgungsberechtigten anzupassen.

Auch mehr als zwei Jahrzehnte nach Einführung des **StrRehaG** und des **VwRehaG** sind immer noch Neuanträge zu verzeichnen. Dies zeigt, dass die Verlängerung der Antragsfristen durch die Politik eine Entscheidung mit Weitblick war. Die rechtsstaatswidrigen Haftumstände oder auch die rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR haben die Betroffenen nicht selten gesundheitlich erheblich geschädigt, so dass daraus Ansprüche abgeleitet werden können. Trotz der insgesamt im Vergleich mit anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts geringen Bestands- und Antragszahlen ist die Sachaufklärung und Entscheidungsfindung bei Anträgen nach dem StrRehaG und VwRehaG außerordentlich umfangreich und langwierig.

Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

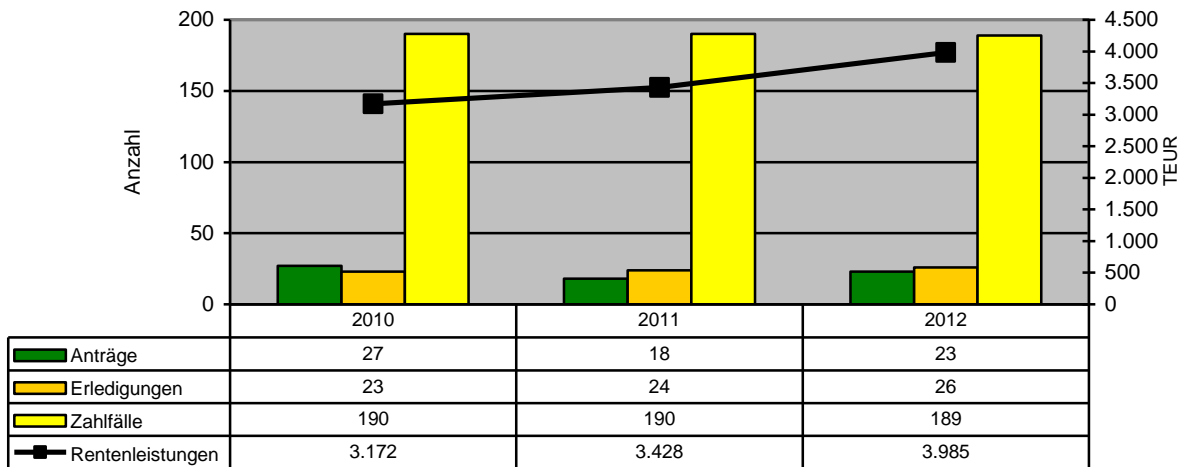


Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

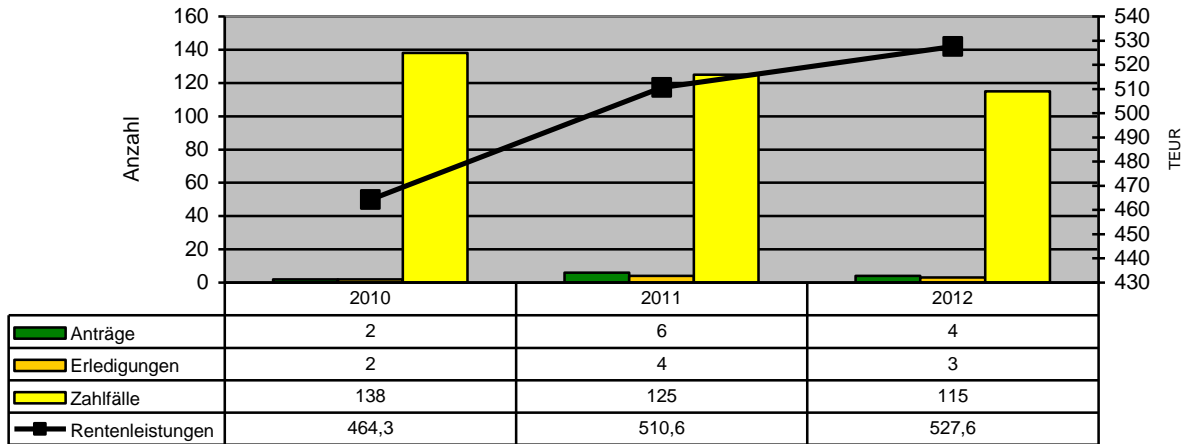


Als weitere Nebengesetze mit geringeren Bestands- und Neuantragszahlen werden das **IfSG**, das **HHG** sowie das **AntiDHG** bzw. **UntAbschIG** (zahlenmäßig nicht untersetzt) bearbeitet.

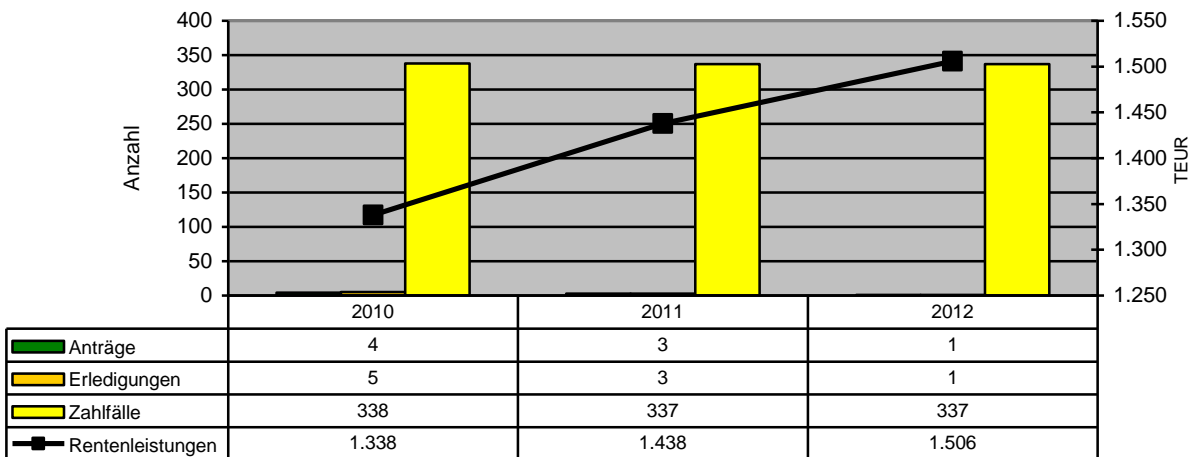
Infektionsschutzgesetz



Häftlingshilfegesetz



Anti-D-Hilfegesetz



Der überwiegende Teil der Versorgungsberechtigten im Infektionsschutzgesetz ist hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 BVG und wird vorrangig unentgeltlich von den Eltern gepflegt. Mittlerweile werden diese durch eigenes hohes Alter selbst pflegebedürftig, so dass auch hier eine Zunahme der Anträge auf Kostenübernahme von Fremdpflege zu verzeichnen ist. Aufgrund der damit verbundenen Dringlichkeit ist oftmals eine unaufschiebbare Bearbeitung und Entscheidung nötig.

Selbst bei überschaubaren Antragszahlen ist bei allen Nebengesetzen dennoch eine arbeitsintensive Bestandspflege zu gewährleisten, d. h. laufende Versorgungsbezüge sind weiter zu gewähren und anzupassen sowie über gesundheitliche Änderungen und auch Veränderungen in den persönlichen und Einkommensverhältnissen in Neufeststellungen mit eventuell weiterführenden oder höheren/verminderten Leistungsansprüchen ist zu entscheiden.

1.3 Kriegsofopferfürsorge (KOF)/Fürsorgeleistungen

Die Hauptfürsorgestelle im KSV Sachsen ist alleiniger zentraler Leistungsträger der Kriegsofopferfürsorge im Freistaat Sachsen.

Als Kriegsofopferfürsorge werden die besonderen Hilfen im Einzelfall innerhalb des Sozialen Entschädigungsrechts bezeichnet. Sie sind im Gegensatz zu den übrigen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts an fürsorgerechtlichen Prinzipien ausgerichtet. Grundsatz ist das Bedarfsdeckungsprinzip; Leistungen sind zu erbringen, soweit der Berechtigte seinen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) decken kann. Ausnahmen sind Bedarfe, die ausschließlich wegen der erlittenen Schädigung entstanden sind.

Die erbrachten Leistungen sind im Jahr 2012 gegenüber 2011 um 590,0 TEUR gesunken. Hauptursachen sind der Rückgang der Ausgaben für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt um 361,5 TEUR, zur Teilhabe am Arbeitsleben um 84,6 TEUR und der Erziehungsbeihilfe um 44,2 TEUR.

Die Ausgaben für Leistungen zur Pflege sind trotz eines Rückganges gegenüber 2011 um 600 TEUR weitgehend konstant geblieben, da die Differenz überwiegend einer statistischen Korrektur (Verschiebung zwischen den Hilfearten) geschuldet ist.

Das ist - trotz sinkender Fallzahlen – dem Umstand zuzuschreiben, dass es wegen der zunehmenden Schwere der Pflegebedürftigkeit in Verbindung mit dem steigenden Lebensalter der Berechtigten nach dem BVG zu einem Ansteigen der Aufwendungen je Leistungsfall kommt.

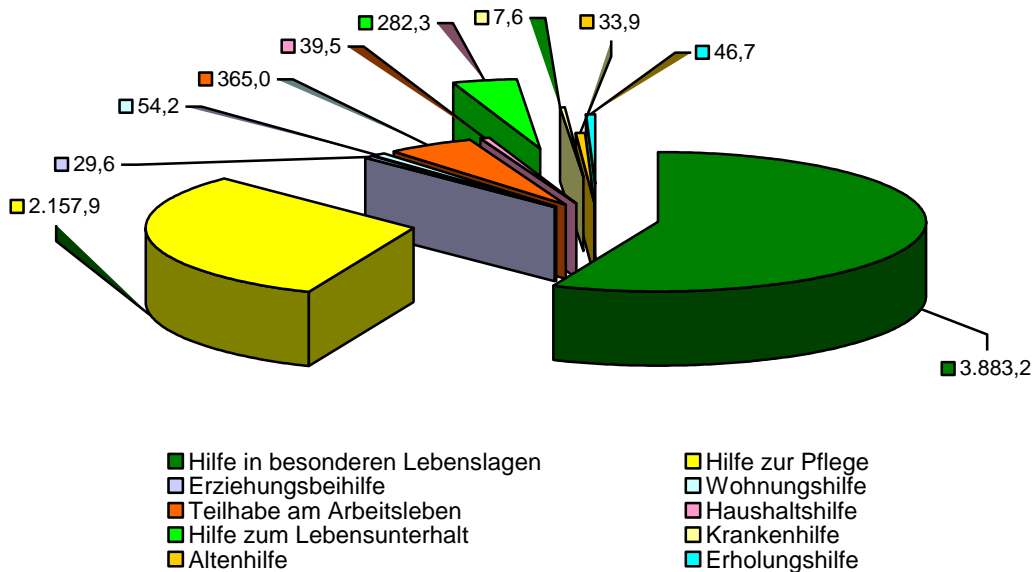
Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen bilden stationäre Leistungen an behinderte Waisen und Halbwaisen nach dem BVG den Schwerpunkt. Für diesen quantitativ relativ gleichbleibenden Personenkreis sind im Einzelfall verhältnismäßig hohe Leistungen erforderlich.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung werden durch die Hauptfürsorgestelle auch Hausbesuche durchgeführt. Diese dienen dem Ziel, die Fürsorgeberechtigten über bestehende Hilfsmöglichkeiten aufzuklären bzw. konkrete Bedarfe vor Ort festzustellen (z. B. Maßnahmen im Rahmen der Wohnungshilfe).

Insgesamt umfassten die Ausgaben für alle Hilfearten 6.899,9 TEUR:

	Leistungen in TEUR 2012
Teilhabe am Arbeitsleben	365,0
Krankenhilfe	7,6
Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)	2.157,9
Haushaltshilfe	39,5
Altenhilfe	33,9
Erziehungsbeihilfe	29,6
Hilfe zum Lebensunterhalt	282,3
Erholungshilfe	46,7
Wohnungshilfe	54,2
Hilfe in besonderen Lebenslagen	3.883,2

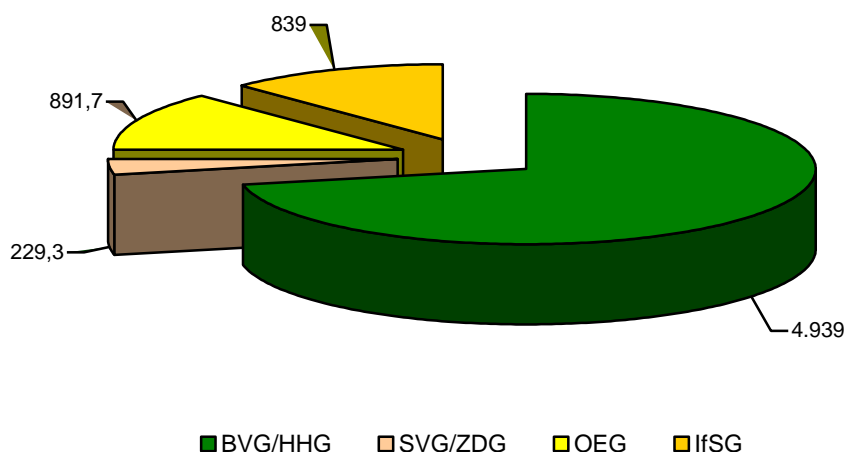
Hilfearten der Kriegsofferfürsorge 2012 (in TEUR)



Der überwiegende Teil der Leistungen, insgesamt 4.939,0 TEUR, wurde für Fürsorgeleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene (BVG) ausgereicht. Der Rückgang um ca. 10 % gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einem entsprechenden Rückgang der Berechtigten nach diesem Gesetz.

Von diesem Betrag entfielen allein 2.150,4 TEUR auf Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit, 184,8 TEUR auf Hilfen zum Lebensunterhalt und 2.467,5 TEUR auf Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Hilfeleistungen der Kriegsofferfürsorge 2012 nach Gesetzen (in TEUR)



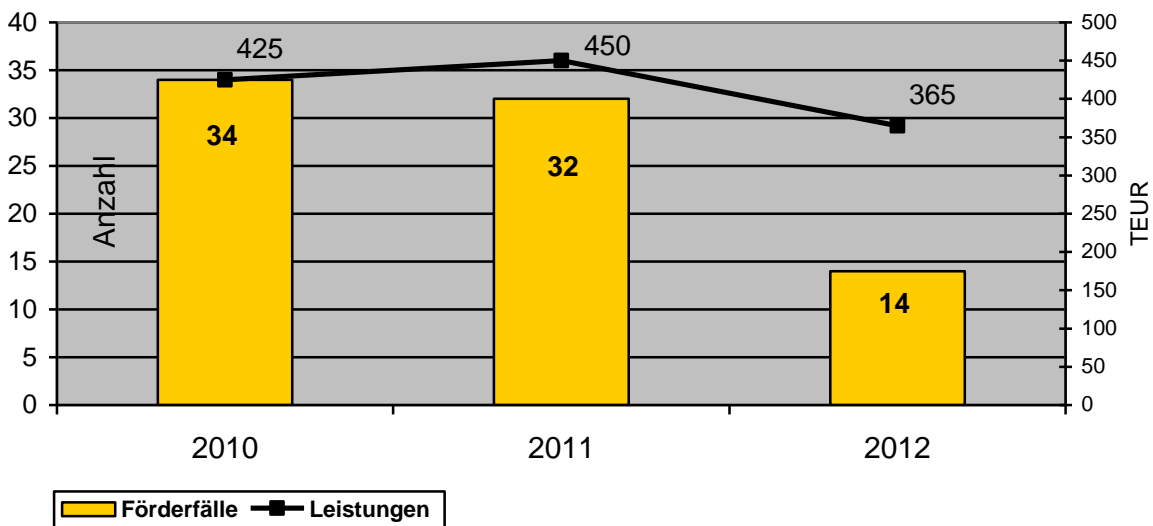
Daneben wurden 229,3 TEUR an Wehr- und Zivildienststopfer, 891,7 TEUR an Opfer von Gewalttaten und 839,0 TEUR an Impfgeschädigte ausgereicht. Hier lagen die Schwerpunkte bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Erbringung dieser Leistungen ist im Gegensatz zu den Leistungen an Berechtigte

nach dem BVG wegen der oft komplizierten Fallgestaltungen erheblich aufwendiger als es die Fallzahl vermuten lässt.

Die Ausgaben beim IfSG sind gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Einen besonderen Platz bei der Leistung der Kriegsofferfürsorge nehmen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein. Ziel dieser Leistungen ist es, Anspruchsberechtigten, die wegen erlittener Gesundheitsstörungen ihren erlernten Beruf nicht mehr erfolgreich ausüben können, die Rückkehr ins Erwerbsleben zu ermöglichen. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt selbst und unabhängig von öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Die Leistungen werden ausschließlich an Leistungsberechtigte nach den sogenannten Nebengesetzen (SVG, OEG, IfSG) erbracht. Der Umfang dieser ausgereichten Mittel ist gegenüber dem Vorjahr um ca. ein Fünftel gesunken, was größtenteils dem fehlenden Neuzugang von Berechtigten nach dem SVG wegen Wegfall der Wehrpflicht geschuldet ist.

Leistungen der Kriegsofferfürsorge zur Teilhabe am Arbeitsleben



1.4 Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem OEG oder SVG an den Berechtigten gewährt werden, können kongruente zivilrechtliche Ansprüche des Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger übergehen. Schadensverursacher nach dem OEG sind in der Regel Gewalttäter, während die Schädigungen im SVG regelmäßig durch Verkehrsunfälle auf einem geschützten Weg von oder zur Dienststelle eintreten und deshalb Haftpflichtversicherungen in Regress genommen werden können. In der Folge des Anspruchsübergangs sind daher Ersatzansprüche durch die Verwaltung gegenüber dem Gewalttäter/den Gewalttätern bzw. den Versicherern geltend zu machen. Die hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten der Opfer bzw. die Unterhaltsleistungen an Hinterbliebene stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig der geringen Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber. Unabhängig davon erscheint es jedoch im Sinne der Gewaltprävention notwendig und auch gesellschaftlich allgemein anerkannt, deutlich zu machen, dass Gewalttäter für den von ihnen verursachten materiellen Schaden ohne Einschränkungen einzustehen haben, weil andernfalls allein die Gesellschaft die von einzelnen Gewalttätern vorsätzlich verursachten Schäden zu zahlen hätte. Die Durchsetzung der Forderungen ist in vielen Fällen ohne gerichtliches Verfahren nicht

möglich. Erforderlich wurde die Inanspruchnahme der Zivilgerichte im Jahr 2012 in 202 Fällen. Davon wurden 175 gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet sowie gegen 27 Schuldner Klage beim jeweils zuständigen Zivilgericht eingereicht.

Die Zahl der am Ende des Jahres 2012 zu bearbeitenden anhängigen Schadenersatzverfahren betrug 3.305. Die zur Prüfung vorgelegten Vorgänge hatten zur Eröffnung von 350 neuen Schadenersatz-Fallakten geführt, wobei innerhalb eines Falles oft mehrere Schädiger haftbar zu machen sind und der Rechercheaufwand in vielen Fällen sehr erheblich ist. Zum endgültigen Abschluss gebracht wurden 561 Fallakten.

Die Ermittlung und Geltendmachung der regressfähigen Kosten nach dem OEG sowie dem SVG führte im Jahr 2012 zu **Einnahmen** in Höhe von ca. 511 TEUR. Davon entfielen 401 TEUR auf Schadenersatzansprüche nach dem OEG sowie 110 TEUR aus Forderungen nach dem SVG. Die insgesamt aus den gewährten Leistungen des OEG seit 1991 ausstehenden Schadenersatzforderungen des Freistaates Sachsen gegenüber den Gewalttätern betragen zum Ende des Jahres 2012 14,6 Mio. EUR.

1.5 Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht

Die Widerspruchs- und Klageverfahren von Antragstellern im Sozialen Entschädigungsrecht richten sich gegen Entscheidungen auf dem Gebiet der Rentenzahlung, der Heil- und Krankenbehandlung sowie der Kriegssopferfürsorge.

Mit Zugängen bei den Widersprüchen von 255 Fällen und einer Erledigung von 292 Verfahren hat sich der Bestand der offenen Fälle gegenüber dem Jahresanfang auf 112 verringert. Die Quote des vollen bzw. teilweisen Erfolges der Widerspruchsführer betrug 8 % und damit 2 % weniger als im Jahr 2011.

Im Bereich der **Klagen** gegen den KSV Sachsen wurden 99 Fälle vor den Sozialgerichten abgeschlossen. Zum 31.12.2012 sind noch 194 Klagen anhängig.

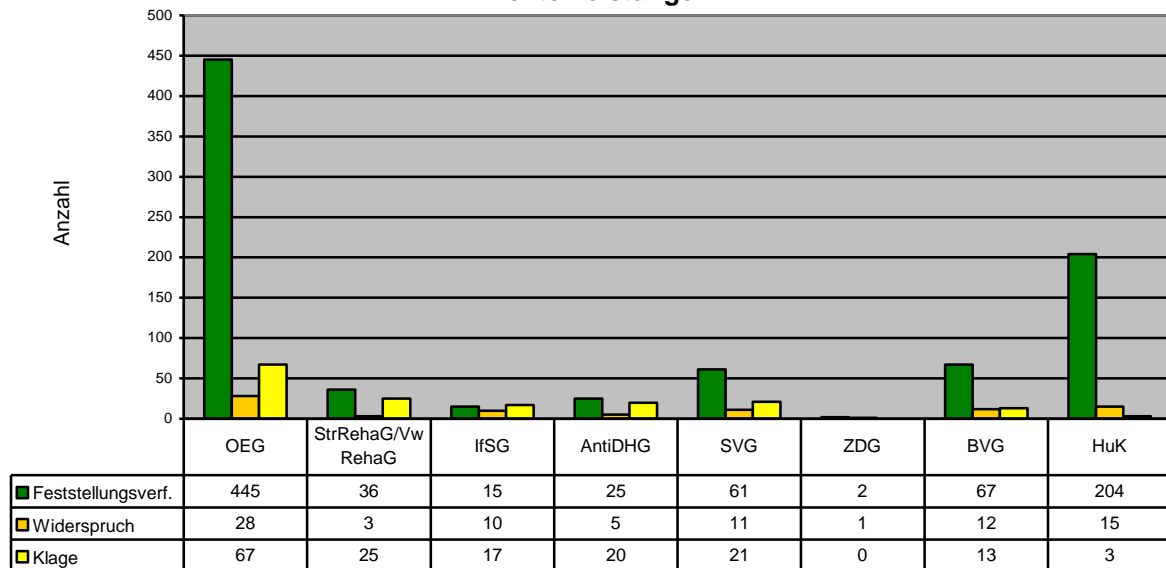
In 74 % der Fälle wurde die Klage durch das Gericht zurückgewiesen bzw. die Klage durch den Kläger zurückgenommen. In 21 % der Fälle hatten die Kläger teilweisen oder vollen Erfolg, 5 % erledigten sich auf sonstige Weise (ruhende Verfahren bzw. Wegzug des Klägers aus dem Freistaat).

1.6 Aufgaben des Medizinischen Dienstes

Der Medizinische Dienst arbeitet eng mit allen Fachdiensten zusammen und erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Stellungnahmen zur Kausalität bestimmter Sachverhalte (SozE), aber auch um Stellungnahmen im Bereich SGB IX/LBlindG (Finalitätsprinzip) im Rahmen des Widerspruchsverfahrens. Des Weiteren ist es Aufgabe des Fachdienstes, die indikationsgerechte Verordnung und sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel zu überprüfen. Zu diesem Zweck werden spezielle Sprechstunden im Hause des KSV Sachsen in Chemnitz und Leipzig, sowie in Bautzen, Dresden und Plauen durchgeführt.

Im Jahre 2012 erstellte der Medizinische Dienst insgesamt 1.491 Stellungnahmen/Gutachten im Bereich SozE. Besonders kompliziert und arbeitsintensiv sind dabei Beurteilungsfälle mit psychiatrischen Sachverhalten, die vor allem im OEG (256 Fälle) und StrRehaG/VwRehaG (45 Fälle) auftraten. In 48 Fällen war es erforderlich, einen psychiatrischen Fremdgutachter einzubeziehen.

Stellungnahmen und Gutachten des medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen



Ferner wurden 109 Stellungnahmen zum Badekurverfahren gefertigt. Im Rahmen der OVSt-Sprechstunden wurden 154 Hilfsmittel überprüft, bei denen sich z. T. die Versorgungsberechtigten mit ihrem Hilfsmittel selbst vorstellten; in 105 Fällen erfolgten versorgungsärztliche Stellungnahmen nach Aktenlage zu Hilfsmittelanträgen.

Weitere insgesamt 17 Stellungnahmen wurden für Fürsorgeleistungen und nach § 81a BVG verfasst.

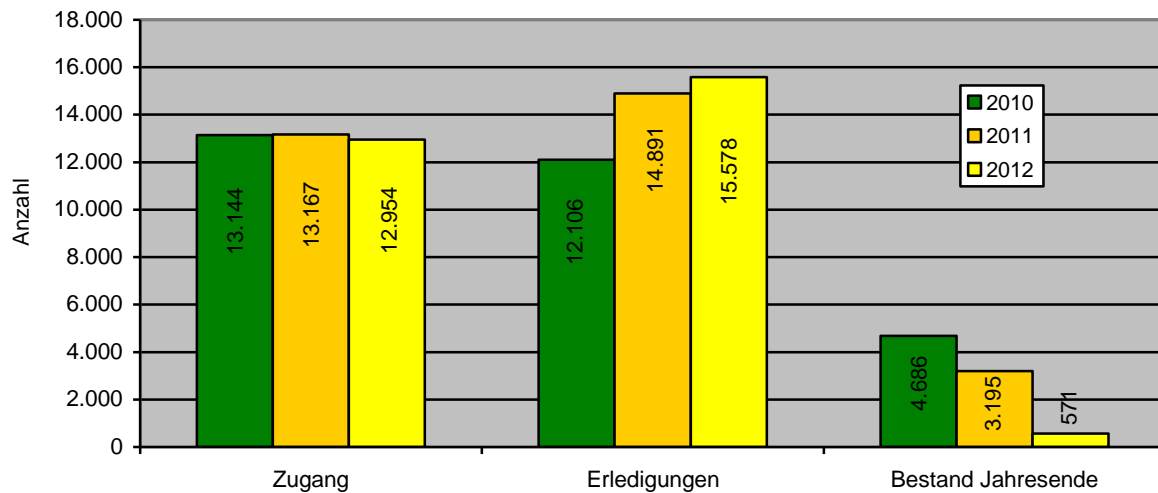
Im Rahmen der Widersprüche SGBIX/LBlindG wurden 1.232 Stellungnahmen erarbeitet.

2. Widerspruchsverfahren im SGB IX/LBlindG und Bundeselterngeld/Landeserziehungsgeld

Gemäß § 27 Sächs. Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich Bundeselterngeldgesetz (BEEG), Landeserziehungsgeldgesetz (LErzGG), Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX (Schwerbehindertenausweis) sowie dem Gesetz über Landesblindengeld und andere Nachteilsausgleiche (LBlindG).

2012 konnte abschließend der Rückstand in der Widerspruchsbearbeitung im **Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX** abgebaut werden. Durch gezielten zusätzlichen Personaleinsatz wurde der Bestand offener Verfahren im KSV Sachsen von 3.193 am Jahresanfang auf 571 am Jahresende zurückgefahren. Inwieweit dieser Zustand bei einem monatlichen Zugang von ca. 1.000 Widersprüchen und dem nun reduzierten Personal beibehalten werden kann, bleibt abzuwarten. Erklärtes Ziel ist es, ein ausbalanciertes Verhältnis von Widerspruchseingang und Bearbeitung mit einer Bearbeitungszeit von max. sechs Wochen zu erreichen.

SGBIX/LBlindG-Widerspruchsverfahren



Im **Bundeselterngeld/Landeserziehungsgeld** wurden der Bestand und die Bearbeitungsdauer auch 2012 auf einem konstanten Niveau gehalten.

Schwerpunkt bei der Prüfung angefochtener Entscheidungen ist dabei der bei der Berechnung des Elterngeldes zugrundeliegende tatsächliche Einkommensverlust zwischen Bemessungs- und Bezugszeitraum vor allem bei selbstständigen Einkommen.

3. Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte

Der KSV Sachsen hat im Bereich des **Bundeselterngeldgesetzes (BEEG)** und des **Landeserziehungsgeldgesetzes (LErzGG)** die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen, die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und für die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX/LBlindG** ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die Statistik. Gleichzeitig wurde dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

Diesen Aufträgen kam der Fachbereich 4 im Jahr 2012 auf folgende Art und Weise nach:

3.1 Support der EDV - Verfahren

Durch die telefonische Hotline und das ticketbasierte Supportsystem wird eine kundenfreundliche und schnelle Abarbeitung der gestellten Anfragen erreicht.

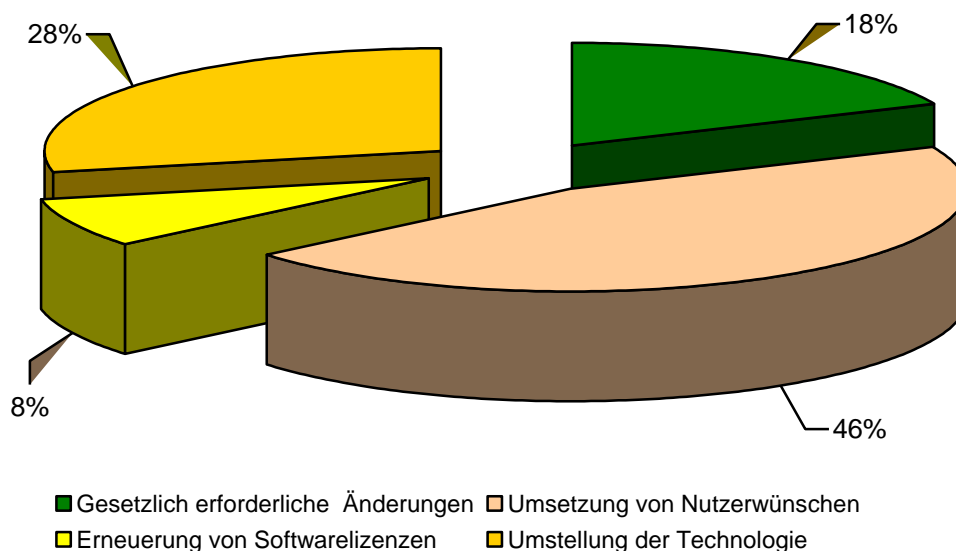
	Nutzer/Kennungen 31.12.2012	Tickets	
		Eingänge 2012	Erledigungen 2012
SGB IX	657	1.631	1.643
BEEG	270	374	394
Gesamt	927	2.005	2.037

2012 wurde die SEPA-Fähigkeit innerhalb der Fachanwendungen SGB IX/LBlindG bzw. BEEG/LErzGG und für alle Zahlungsschnittstellen zum Land Sachsen bzw. zum Bund und zu den Landkreisen und kreisfreien Städten hergestellt.

Zur Anpassung der **SGB IX/LBlindG-Verfahren** an geänderte technische Rahmenbedingungen, rechtliche Vorschriften, zur Realisierung von Nutzerwünschen oder zur Erneuerung von Lizenzen wurden insgesamt 296 TEUR verwendet:

Aufwendungen für Fachverfahren SGB IX/LBlindG

Anteilige Verwendung der Mittel von 296 TEUR

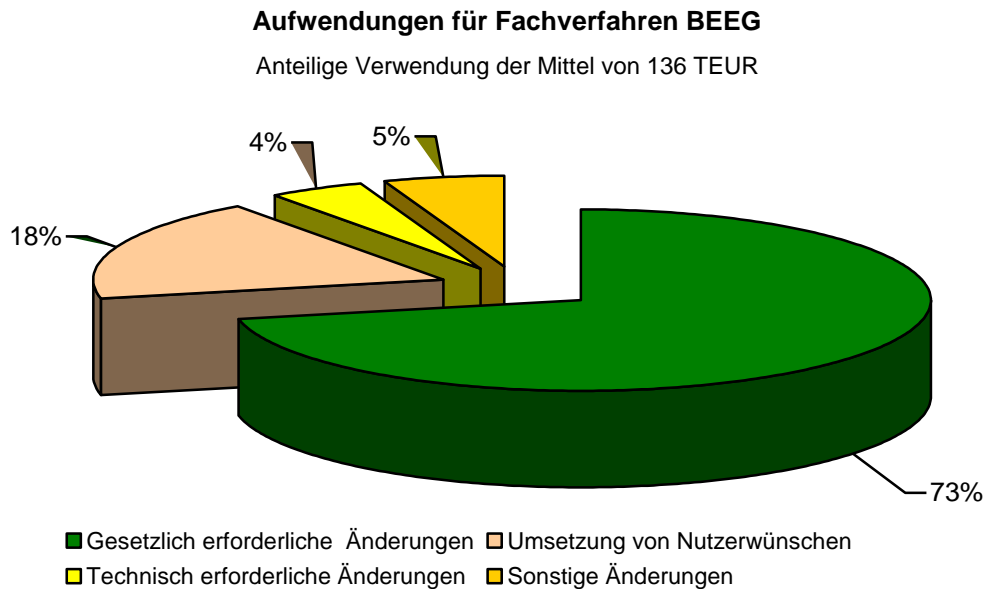


Verbesserungen in der Handhabbarkeit sind im Fachverfahren SGB IX/LBlindG mit vollelektronischer Aktenführung einschließlich Dokumentenerstellung und -verwaltung wegen der großen Nutzerzahl und den in dem kompakten Verfahren enthaltenen vielfältigen Möglichkeiten der Beeinflussung von besonderer Bedeutung.

2012 wurden zahlreiche kleinere Verbesserungen realisiert, u. a.:

- Bereitstellung zusätzlicher Standardschreiben und Textbausteine
- bessere Unterstützung von Bürgerbüros als Abholadressen im Rahmen der Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen
- Erweiterung der Zahl der möglichen Nutzergruppen im Rahmen des automatisierten Aufgabenmanagements
- Verbesserung der Navigation in den Dialogen für Entscheidung über den Grad der Behinderung, die Merkzeichen und weitere Nachteilsausgleiche.

Im Bereich des **EDV-Verfahrens BEEG/LerzGG** kostete die Verfahrensbetreuung in 2012 136 TEUR, wobei ein großer Teil der Mittel für die Umsetzung der zum Jahreswechsel auf 2013 anstehenden Gesetzesänderung des BEEG benötigt wurde:



3.2 Fachliche Anleitung durch Rundschreiben, Fachberatungen und -tagungen

In altbewährter Weise fanden auch 2012 in regelmäßigen Abständen insgesamt sieben ganztägige Fachberatungen statt, um aktuelle Probleme und Fragen rechtlicher oder programmtechnischer Art zu erörtern und zu klären und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Gebietskörperschaften auf Arbeitsebene zu ermöglichen.

Darüber hinaus wurden für die Gutachterärzte zwei zentrale Veranstaltungen (Arbeitsgespräche) und für die Rechtsämter eine Zusammenkunft zu fachlichen Problemdiskussionen durchgeführt.

3.3 Organisation und Durchführung von Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen

Im Jahr 2012 wurden durch den Fachdienst Grundsatz/Verfahrensbetreuung insgesamt 16 Schulungsangebote/Workshops im Bereich Fachrecht SGB IX/LBlindG, BEEG/LerzGG, Verfahrensrecht, Forderungsmanagement und Haushaltsrecht angeboten und durch die Mitarbeiter des KSV Sachsen und der Landkreise und keisfreien Städte genutzt.

Mit einer jährlichen Außengutachterschulung unterstützt der Fachbereich zudem die Gebietskörperschaften in der Zusammenarbeit mit den für sie tätigen ca. 90 Außengutachtern.

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Absoluter Schwerpunkt des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2012 war die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2012.

Da der KSV Sachsen mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 das Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt hat, war gemäß der Regelungen in der Sächsischen Gemeindeordnung zum Stichtag 01.01.2012 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Diese Eröffnungsbilanz war innerhalb von vier Monaten durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Der Zeitraum der Prüfung überschneidet sich dabei in großen Teilen mit der ebenfalls durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011.

Mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz sollte festgestellt werden, ob die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Verbandes vermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren alle Bilanzkonten. Es war festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind. Des Weiteren war zu prüfen, ob die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wurde und die Eröffnungsbilanz klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde im vorgegebenen Zeitrahmen durchgeführt und die wesentlichen Aussagen und Feststellungen der Prüfung in einem Bericht zusammengefasst. Die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen und Hinweise führten zu zahlreichen Änderungen in allen Bestandteilen der Eröffnungsbilanz, insbesondere in den einzelnen Beträgen der Vermögensrechnung selbst und in den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz.

Das Ergebnis der Prüfung lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und den daraus entstandenen Änderungen entsprechen die Eröffnungsbilanz mit Stand vom 01.11.2012 und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des KSV Sachsen.

Der gesetzlich geforderte Prüfvermerk konnte uneingeschränkt erteilt werden.

Die Eröffnungsbilanz wurde am 10.12.2012 auf Grundlage des Prüfungsergebnisses von der Verbandsversammlung beschlossen.

Büro des Verbandsdirektors

1. Neugestaltung von Bereichen der inneren Organisation Etablierung des einheitlichen Einladungsmanagements

Zur Neugestaltung des Einladungsmanagements wurde im Jahr 2011 ein Konzept im KSV Sachsen eingeführt. Die Etablierung der Abläufe erfolgte im Jahr 2012 in enger Zusammenarbeit des Büros des Verbandsdirektors mit den Fachbereichen. Im Rahmen eines Arbeitstreffens aller Mitarbeiterinnen der Sekretariate wurde die konkrete Verfahrensweise abgestimmt. Nunmehr erfolgt die einheitliche Koordination über die Sekretärinnen in Leipzig und Chemnitz. Dies betrifft sowohl den Umgang mit personengebundenen als auch mit allgemeinen Einladungen an den KSV Sachsen, den Verbandsdirektor oder das Büro des Verbandsdirektors. Über eine Erfassungsliste im Intranet kann sich jeder Beschäftigte einen aktuellen Überblick verschaffen.

2. Planung zum 20-jährigen Bestehen des KSV Sachsen

Mit dem am 19.11.1992 vom Sächsischen Landtag verabschiedeten „Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Sachsen“, das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, wurde die Grundlage zur Gründung des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen geschaffen. Das Sächsische Landesamt für Sozialhilfe wurde umgewandelt und die Verantwortung für die überörtliche Sozialhilfe den Kommunen übertragen. Im Jahr 2013 besteht der heutige KSV Sachsen somit seit 20 Jahren. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2012 begonnen, eine würdige Festveranstaltung zu konzipieren. Sie findet am 5. Juni 2013 im Mediacampus Leipzig statt. Zudem wird eine Festschrift erarbeitet. Sie leistet einen Beitrag des Verbandes zur Öffentlichkeitsarbeit mit Innen- und Außenwirkung. Die Ausschreibung und Vergabe wurden im Jahr 2012 abgeschlossen. In die Vorbereitung wurde die Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit einbezogen, insbesondere in die Sammlung von Archivmaterial. Die Festschrift wird einerseits die Verbandsgeschichte mit Bezug auf das Umfeld dokumentieren und andererseits einen Ausblick in die Zukunft geben.

3. Mitwirkung an der Umsetzung des Handlungsfeldes 7: „Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen“ des „Maßnahmekonzeptes II zur Steuerung von Angeboten und fachlichen Weiterentwicklung“

In der Sitzung des Landespflegeausschusses am 07.09.2011 haben die Mitglieder den Entwurf des Sächsischen Gesamtkonzeptes zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen einstimmig zur Kenntnis genommen. Zugleich wurde damit der erforderliche Diskussionsprozess eingeleitet. Dabei geht es vor allem um die praktische Umsetzung der einzelnen Handlungsempfehlungen.

Der KSV Sachsen hat mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag sowie dem Sächsischen Landkreistag begonnen, eine gemeinsame Strategie auf kommunaler Ebene zu entwickeln. Zum einen wurden unsere Verbandsmitglieder und die sächsischen Sozialdezernenten noch einmal umfassend über das Thema informiert.

Zum anderen trafen sich am 19.06.2012 im KSV Sachsen die Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter der sächsischen Landkreise und kreisfreien Städte zu einer gemeinsamen Beratung über die Umsetzung des sächsischen Gesamtkonzeptes zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen.

Ziel war u. a., Verantwortlichkeiten aufzuzeigen und konkrete fachliche Überlegungen zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen zu diskutieren. Im Ergebnis wurden grundsätzliche Eckpunkte im Bereich Wohnen und Tagesstruktur fest gehalten.

Weiterhin wurde die Durchführung von regionalen Analysegesprächen mit den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften vereinbart. Nach einer Bestandsaufnahme der bestehenden Angebote und Dienstleistungen in den einzelnen Sozialregionen sollen gemeinsam Ressourcen und Potentiale, aber auch strukturelle Defizite eruiert und im Ergebnis sozialplanerische Handlungserfordernisse festgestellt werden. Die Gespräche haben im Herbst 2012 begonnen und werden im Frühjahr 2013 abgeschlossen.

4. Mitarbeit im Ausschuss der Allianz „Arbeit+Behinderung“ und Koordination der Umsetzung der Vorhaben

Ziel der am 3. Dezember 2010 gegründeten Allianz „Arbeit+Behinderung“ ist, die Chancen für Menschen mit Behinderungen auf eine nachhaltige Teilhabe am Arbeitsleben zu erhöhen. Die 20 Partner führten im Jahr 2012 ihre Aktivitäten fort. Um die Ziele gemeinsam umzusetzen, arbeiten sie regelmäßig im Ausschuss zusammen. Zudem wurden die Unterausschüsse „Öffentlichkeits- und Pressearbeit“, „Berufspraktische Ausbildungsmodulare“, sowie „Übergang aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ gebildet.

Folgende Themen standen im Jahr 2012 vor allem im Mittelpunkt von Diskussionen und Überlegungen:

- Begleitung der Umsetzung der BMAS-Richtlinie „Initiative Inklusion“, insbesondere des Handlungsfeldes 1, welches die verbesserte berufliche Orientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler zum Ziel hat
- Schnittstelle Angebot an Arbeitsstellen/arbeitsuchende Menschen mit Behinderungen
- Rahmenbedingungen für inklusive Arbeit
- Übergang aus WfbM auf den Arbeitsmarkt
- Begleitung von Projekten wie „support“, „Arbeit statt Plätze“ und „curriculum“.

Der KSV Sachsen hat zudem an zahlreichen Aktivitäten oftmals federführend mitgewirkt, die für die Ziele der Allianz werben. Dazu gehörten u. a.:

- eine Medienkampagne, u. a. die Schaltung eines Appendix an E-Signatur
- die Auftaktveranstaltung zur Umsetzung des Handlungsfeldes 1 der Initiative Inklusion am 23. April 2012 in Dresden
- Verbreitung von neuen Flyern für Arbeitgeber: „Menschen mit Behinderungen: Fachkräfte für Ihr Unternehmen“
- mehrere Medieninformationen, beispielweise mit der IHK Leipzig in der Zeitung „Wirtschaft“ 10/2012
- inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Allianzveranstaltung am 3. Dezember 2012 in der Handwerkskammer Leipzig für Arbeitgeber, die für das Thema Arbeit für Menschen mit Behinderungen aufgeschlossen werden sollen.

5. Die überörtliche Betreuungsbehörde

Der KSV Sachsen nimmt im Freistaat Sachsen gemäß § 1 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz vom 10. November 1992 (SächsAGBtG) die Aufgaben als überörtliche Betreuungsbehörde (üöBtB) wahr.

Am 01.01.1992 trat das Betreuungsgesetz in Kraft, welches insbesondere zum Ziel hat, die Menschenwürde und die Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken und zu fördern. Dieses Gesetz, welches durchaus als Paradigmenwechsel im Betreuungsrecht zu sehen ist, feierte 2012 seinen 20. Geburtstag. Neben zahlreichen Fachveröffentlichungen und Rückblicken auf die vergangenen 20 Jahre wurde in Sachsen dieser Anlass, z. B. bei der Durchführung von Betreuer Tagen wie im November 2012 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, gewürdigt.

Das sächsische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR = Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes) weist der überörtlichen Betreuungsbehörde u. a. die Aufgabe der Anerkennung, Förderung und fachlichen Beratung der Betreuungsvereine in Sachsen zu.

5.1 Anerkennung der Betreuungsvereine in Sachsen

Im Jahr 2012 musste die überörtliche Betreuungsbehörde eine Anerkennung widerrufen, so dass sich zum Ende des Jahres 2012 die Anzahl der anerkannten Betreuungsvereine gem. § 1908 f. BGB i. V. m. § 3 AGBtR in Sachsen auf 31 reduziert hat. Im gleichen Zuge wurde ein Neuantrag auf Anerkennung gestellt. Das entsprechende Prüfverfahren wird im Jahr 2013 abgeschlossen sein.

Die jährliche Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen hat im Ergebnis gezeigt, dass eine umfangreiche Querschnittarbeit durch die Betreuungsvereine, welche zum Teil ebenfalls 2012 ein 20-jähriges Vereinsjubiläum feiern konnten, geleistet wurde. Als Beispiele dafür sind die Gewinnung von ca. 90 ehrenamtlichen Betreuern und die Durchführung von ca. 120 Informationsveranstaltungen zur Vorsorgevollmacht sowie Betreuungs- und Patientenverfügung zu nennen.

5.2 Förderung der anerkannten Betreuungsvereine

Gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Förderung von Querschnittaufgaben der anerkannten Betreuungsvereine vom 15. September 2010 konnten im Jahr 2012 von sieben gestellten Förderanträgen fünf Anträge durch den KSV Sachsen bewilligt werden. In Summe wurde eine Förderung in Höhe von 27.300,00 EUR ausgezahlt. Die entsprechenden Verwendungsnachweise der Betreuungsvereine sind bis zum 30.06.2013 an den KSV Sachsen zu richten und bis zum 30.09.2013 als Gesamtverwendungsnachweis durch den KSV Sachsen für das SMS aufzubereiten.

Die Verwendungsnachweise der geförderten Betreuungsvereine 2011 wurden im III. Quartal 2012 durch den KSV Sachsen geprüft. Hierbei konnte z. B. festgestellt werden, dass insgesamt 2.067 Betreuungen (davon 1.685 Berufsbetreuungen und 382 ehrenamtliche Betreuungen) durch die geförderten Betreuungsvereine wahrgenommen wurden. Eine entsprechende Aufarbeitung wurde dem SMS zugearbeitet.

5.3 Beratung der anerkannten Betreuungsvereine

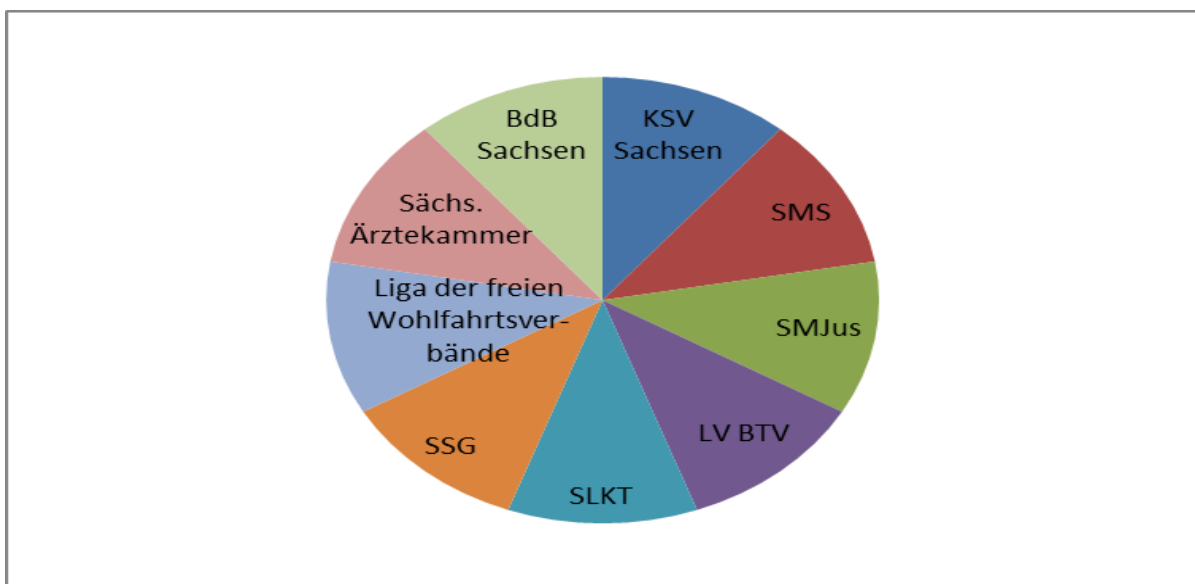
Die Beratung der anerkannten Betreuungsvereine erfolgte u. a. in der Durchführung von drei Erfahrungsaustauschen zwischen Vertretern der Vereine und der überörtlichen Betreuungsbehörde. Hierbei ging es insbesondere um Themen wie die aktuelle Entwicklung des Fördergeschehens in Sachsen und die Bemühungen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern.

Mittels Email und in telefonischen Gesprächen erfolgte die Beratung der Betreuungsvereine zu einzelnen fachlichen Themenbereichen sowie zur neuesten Rechtsentwicklung.

5.4 Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten des Freistaates Sachsen (LAG)

Eine weitere Aufgabe der überörtlichen Betreuungsbehörde ist gem. AGBtR die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf der überörtlichen Ebene (LAG Betreuungsangelegenheiten in Sachsen), in der die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken.

Zu den gleich- und stimmberechtigten Mitgliedern der LAG gehören:



Im Jahr 2012 führte die LAG Betreuungsangelegenheiten drei Beratungen durch, welche hauptsächlich die Förderung der anerkannten Betreuungsvereine bzw. die Umsetzung der aktuellen Förderrichtlinie zum Thema hatten. Einstieg in die Gespräche waren die sinkende Anzahl an Förderanträgen bzw. die zurückgehende Anzahl der geförderten Betreuungsvereine (zum Vergleich: 2009 → 26 BTV, 2012 → 5 BTV) sowie der damit verbundene fehlende Mittelabfluss der Landesmittel.

Speziell zu diesem Thema wurde eine Unterarbeitsgruppe der LAG gebildet, welche insbesondere aus Sicht der Betreuungsvereine Änderungsvorschläge zur aktuellen Förderrichtlinie erarbeiten sollte. Die verfasste Stellungnahme wurde in der LAG Beratung im November 2012 beschlossen und u. a. an das SMS sowie die Landräte und Oberbürgermeister im Freistaat Sachsen versandt.

Hinweis:

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.